

**Gremium:** **Gemeinderat**  
**öffentlich**

**Datum:** **26.03.2015** **Beginn:** 19:30 **Ende:** 22:00

**Tagungsort:** **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

**Anwesend:** 25

**Mitglied**

ÖVP

**Vorsitz**

Bürgermeister Schweitzer Johann

Untereschlbach 2

**Mitglied**

ÖVP

Fraungruber Alois  
 Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf  
 Ing. Eschlböck Rudolf  
 Brunner Maria  
 Kreinöcker Edith  
 Doppelbauer Othmar  
 Mag. Eschlböck Franz  
 Kirnbauer-Allerstorfer Michaela  
 Holzinger Herbert  
 Steininger Rudolf

Kleinsteingrub 7  
 Römerweg 4  
 Bergstraße 1  
 Hochstraße 11  
 Obergallsbach 11  
 Schöffling 3  
 Steinbruch 22  
 Oberfreundorf 9  
 Uttenthal 1  
 Andrichsberg 3

FPÖ

Eichlberger Stefan  
 Rieger Karl  
 Pichlik Karl  
 Kammerer Gertraud

Rosenstraße 13  
 Eferdinger Straße 31/2  
 Unterbruck 8/5  
 Pertmannshub 4

SPÖ

Reinthaler Robert  
 Steininger Herbert  
 Mitter Manuel  
 Hallwirth Dominik

Kapellenweg 4/8  
 Birkenstraße 9  
 Sonnenhang 3  
 Rosenstraße 50

GRÜ

Kreinecker Willibald

Weidenweg 4

**Ersatz**

ÖVP

Humer Alfons  
 Schnelzer Walter  
 Ehrenguber Rudolf

Steinbruch 12  
 Steinbruch 26  
 Sallmannsberg 11

FPÖ

Steininger Franz

Mairing 38

GRÜ

Sturmlechner Alexander

Grieskirchner Straße 1

**Abwesend:** 5**Mitglied**

ÖVP

Mag. Wagner Herbert  
 Weixelbaumer Karl  
 Hinterberger Harald

Prattsdorf 1  
 Sternenweg 1  
 Bahnhofstraße 16

FPÖ

Mairinger Michael

Unterbruck 3

GRÜ

Schulz Ingeborg

Rosenstraße 22

**Nicht entschuldigt:** -----**Fachkundige Personen:** -----**Amtsleiter:** Wilhelm Hoffmann**Schriftführer:** Manigatterer Franz

## **Verständigung**

Sie werden höflich zu der am  
**Donnerstag, 26. März 2015 um 19:30 Uhr**  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden  
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

### **Tagesordnung:**

- 1** Nachtragsvoranschlag 2014 - Prüfbericht der BH Eferding - Kenntnisnahme. 900/2 (3592)
- 2** Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.03.2015 - Kenntnisnahme. 014/1 (298)
- 3** Rechnungsabschluss 2014 der Mgde. Prambachkirchen - Beratung und Beschluss. 990/1 (3946)
- 4** Rechnungsabschluss 2014 des VFI Prambachkirchen & Co KG - Beratung und Beschluss.  
859/900 (3924)
- 5** Abgeänderter Finanzierungsplan für die Errichtung einer Krabbelgruppe - Beratung und  
Beschluss. 940/8 (3502)
- 6** Büro Dr. Flögl, Honorarangebot für Bauausführungsphase Kanalisation BA 11 - Beratung und  
Beschluss. 851/41(3868)
- 7** Aufschließung Siedlungsgebiete Ehrengruber, Lesslhumer, Eichinger - Beratung und Beschluss.  
031/43, 44, 47
- 8** Aufschließung Betriebsgrundstück Deschberger - Beratung und Beschluss. 616/30 (3950)
- 9** Errichtung eines Gehsteiges in Großsteingrub - Beratung und Beschluss. 119/51 (3472)
- 10** Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 02 - Brunmair, Obergallsbach - Beratung und  
Grundsatzbeschluss. 031/56 (3930)
- 11** Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 03 - Eichinger, Prambachkirchen - Beratung und  
Beschluss. 031/57 (3935)
- 12** Mayr Franz, St.Thomas Nr. 14 - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (Sonder-  
ausweisung für Hundeabrichtplatz auf Parz. 4311, KG. Gallham - Beratung und Beschluss.  
031/59 (3975)
- 13** Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:

**Schweitzer Johann**

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **16. März 2015** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **16. Dezember 2014** lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

### **Dringlichkeitsantrag 1: Gestattungsvertrag - Anschluss Betriebsausfahrt Deschberger an die Bundesstraße B129 - Beratung und Beschluss**

616/30

#### **Antrag:**

**Bgm. Schweitzer stellt den Antrag,**

**auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung.**

#### **Begründung:**

Am 25.03.2015 hat die Gemeinde von der Straßenmeisterei Eferding den Gestattungsvertrag für den Anschluss der Betriebsausfahrt Deschberger an die B129 zur Beschlussfassung erhalten.

Aufgrund der Dringlichkeit (Beginn Straßenbau ist im April/Mai geplant) erscheint eine Aufnahme auf die heutige Tagesordnung sinnvoll.

#### **Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

Weiters begrüßt der **Vorsitzende** Herrn Wilhelm Hoffmann zu seiner ersten Gemeinderats-sitzung in seiner Funktion als neuer Amtsleiter der Marktgemeinde Prambachkirchen.

**AL Wilhelm Hoffmann** stellt sich dem Gemeinderat kurz vor.

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 10. Dezember 2014 im Sinne des § 99 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2014 durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht. Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

Der **Vorsitzende** zitiert nochmals kurz die wichtigsten Inhalte des Prüfberichtes.

**Marktgemeinde Prambachkirchen**

**Prüfungsfeststellungen zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 in der Sitzung am 30. Oktober 2014 einstimmig beschlossen.

**Ordentlicher Haushalt:**

Der ordentliche Voranschlag 2014 war mit Einnahmen und Ausgaben von € 4.535.800 ausgeglichen erstellt. Der ordentliche Nachtragsvoranschlag weist nunmehr bei Einnahmen von € 4.937.800 und Ausgaben von € 4.830.800 einen Überschuss von € 107.000 auf. Der Sollüberschuss des Rechnungsjahres 2013 von € 197.700 wurde dabei in den Nachtragsvoranschlag übernommen.

Um dem Erfordernis des Voranschlagsausgleiches entsprechend § 75 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu entsprechen, wären überschüssige Haushaltsmittel grundsätzlich zur Bildung von Rücklagen entsprechend § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 heranzuziehen.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt sind im Ausmaß von insgesamt € 196.500 veranschlagt, wovon € 131.500 auf zweckgebundene Interessentenbeiträge entfallen. Die zweckentsprechende Verwendung der Interessentenbeiträge ist vorgesehen.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag ist bei Einnahmen von € 760.600 und Ausgaben von € 761.400 ein Fehlbetrag von € 800 veranschlagt. Dieser setzt sich zusammen aus Überschüssen bei zwei Vorhaben von € 17.700 und Fehlbeträgen bei drei Vorhaben von € 18.500.

Auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 80 und 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen.

**Feststellungen zur Ordnungsprüfung:**

Für die Veranschlagung von Steuerberatkungskosten (VSt. 1/010/728) ist Post 642 heranzuziehen.

Zu Voranschlagstelle 1/611/710 fehlen die korrespondierenden Einnahmen.

Die dem Nachtragsvoranschlag beiliegenden Nachweise (Rücklagen, Schulden, Vergütungen) sind nicht entsprechend erstellt.

**Schlussbemerkung:**

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 10. Dezember 2014

Der Bezirkshauptmann:

  
Dr. Michael Slapnicka

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

**Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

014/1 (298)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Der örtliche Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 die Kindergartenabrechnung, die Globalbudgets der Schulen und des Hortes sowie die Rechnungsabschlüsse 2014 einer Prüfung unterzogen. Der Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt.

Der **Vorsitzende** ersucht Herrn Karl Rieger, Obmann des örtl. Prüfungsausschusses, um Verlesung des Prüfberichtes.

**Prüfbericht**

**anlässlich der Prüfungsausschusssitzung am 4. März 2015**

**TOP 1: Kindergartenabrechnung 2014**

240/13 (2126)

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist gemäß Vereinbarung vom Juni 1993 zur Abgangsdeckung "*nach Maßgabe der vom Gemeinderat bereitgestellten Budgetmittel*" verpflichtet.

Auf Grund geringerer Beitragsleistungen in den Jahren vor 2008 (€ 60.000 bis 70.000 pro Jahr) war Ende 2008 ein Abgang in der Höhe von knapp € 83.000 festzustellen. Daraufhin wurde die Beitragsleistung der Gemeinde 2009 bis 2012 auf jährlich € 100.000 erhöht. Der Abgang des Kindergartens (Gebärung Pfarre) konnte in diesem Zeitraum zwischen € 21.500 und € 25.700 in Grenzen gehalten werden.

Seitens der Pfarre wies das Rechnungsergebnis 2012 einen Abgang von rund € 30.800 auf. Deshalb wurde auf Empfehlung des Prüfungsausschusses die Beitragsleistung der Gemeinde für das Finanzjahr 2013 von 100.000 auf 120.000 € erhöht.

In der Prüfungsausschusssitzung am 18. März 2014 wurde festgestellt, dass nochmals eine Erhöhung des Deckungsbeitrages notwendig ist. Vor allem die Einführung der Krabbelstübengruppe mit Beginn Herbst 2013 wird eine Erhöhung des Abganges bewirken. Der Prüfungsausschuss hat vorgeschlagen, den Gesamtbeitrag 2014 von ursprünglich € 120.000 auf € 140.000 anzuheben. Der Prüfungsausschuss hat aber auch angemerkt, dass es grundsätzliches Ziel der MGDE Prambachkirchen sein muss zu versuchen, die Zuschussleistungen der Gemeinde durch entsprechende Kostendämpfungs- und Einsparungsmaßnahmen zu vermindern.

Ende 2014 ergibt sich aus dem "laufenden Betrieb", inklusive der Gemeindegzuschüsse, ein Überschuss in der Höhe von € 6.789,37. Mit Übernahme des negativen Vorjahresergebnisses 2013 (€ 38.546,19) ergibt sich ein Abgang 2014 in der Höhe von € 31.756,82. Eine Reduktion des Abganges kann somit festgestellt werden.

Der finanzielle Vergleich mit anderen Gemeinden durch BENKO (Benchmark Kommunal) weist für unseren Kindergarten nach wie vor ein gutes Ergebnis aus.

Folgende Punkte wurden weiters stichprobenartig überprüft:

Übereinstimmung der gebuchten Beträge mit den Buchungsbelegen

die sachgerechte Verwendung der Mittel

die Ausweisung des Girokontostandes (€ 16.662,89) in der Vermögensrechnung und Übereinstimmung mit dem Kontoauszug Nr. 136/002 vom 31.12.2014

die Ausweisung des Bargeldbestandes (€ 78,60) in der Vermögensrechnung und Übereinstimmung mit der Bargeldliste

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.  
Der Prüfungsausschuss schlägt vor, zur Verringerung des Abganges den jährlichen Gemeindegeldzuschuss um € 10.000,- auf insgesamt € 150.000,- anzuheben.

#### **TOP 2: Volksschule / Neue Mittelschule / Schülerhort - Globalbudget 2014**

211/18(3922) 212/12(3942) 250/12(3941)

Seit dem Jahr 2012 wurden Volksschule, Hauptschule und Schülerhort mit einem Globalbudget ausgestattet. Die Belege und Kontoauszüge 2014 wurden stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

Das Globalbudget bietet den Schulen die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel eigenständig zu verwalten. Es wurde festgestellt, dass mit den Mitteln das Auslangen gefunden wurde. Auch die zweckentsprechende Verwendung konnte festgestellt werden.

#### **TOP 3: Marktgd. Prambachkirchen, Rechnungsabschluss 2014**

990/1 (3946)

Der Rechnungsabschluss 2014 wurde erläutert, die Zahlungswege (Kassen- IST- Bestand) mit den Kontoauszügen verglichen und Übereinstimmung festgestellt.

Die weitere Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Der Rechnungsabschluss 2014 kann, so wie er vorliegt, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **TOP 4: Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Prambachkirchen & Co KG, Rechnungsabschluss 2014**

859/900 (3924)

Der Rechnungsabschluss 2014 wurde erläutert, die Zahlungswege mit den Kontoauszügen (Kassen- IST- Bestand) verglichen und Übereinstimmung festgestellt.

Die weitere Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Der Rechnungsabschluss 2014 kann, so wie er vorliegt, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **Dringlichkeitsantrag - Kassenprüfung**

Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen den Bargeldbestand mit dem aktuellen Tagesabschluss aus dem Kassabuch.

Es wird Übereinstimmung festgestellt.

#### **TOP 5: Allfälliges.**

Keine Wortmeldung.

**Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

#### **TOP 3: Rechnungsabschluss 2014 der Mgde. Prambachkirchen - Beratung und Beschluss.**

990/1 (3946)

#### **Bgm. Johann Schweitzer:**

Der Rechnungsabschluss 2014 wurde erstellt und liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Im Sinne des § 92 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung wurde mit 11. März 2015 kundgemacht, dass der Rechnungsabschluss der Gemeinde für das Finanzjahr 2014 durch zwei Wochen

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt und es jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen die Rechnungsabschlüsse schriftliche Erinnerungen einzubringen. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der örtliche Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss in seiner Sitzung am 4. März 2015 überprüft und vorgeschlagen, diesen, so wie er vorliegt, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Abweichungen über € 3.500 und gleichzeitig mehr als 10% der Voranschlagssumme sind im Rechnungsabschluss ab Seite 135 ersichtlich.

#### **ORDENTLICHER Haushalt:**

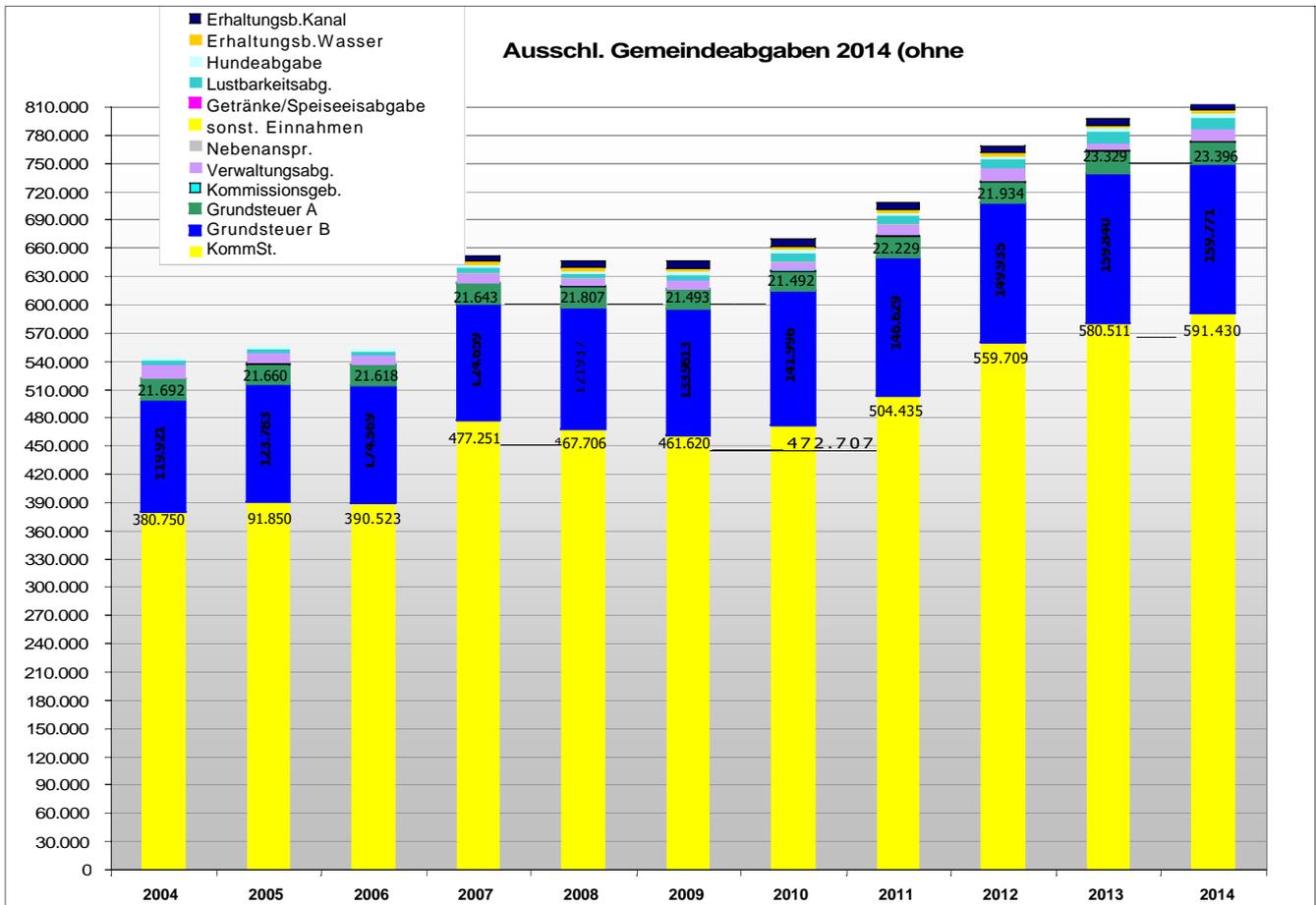
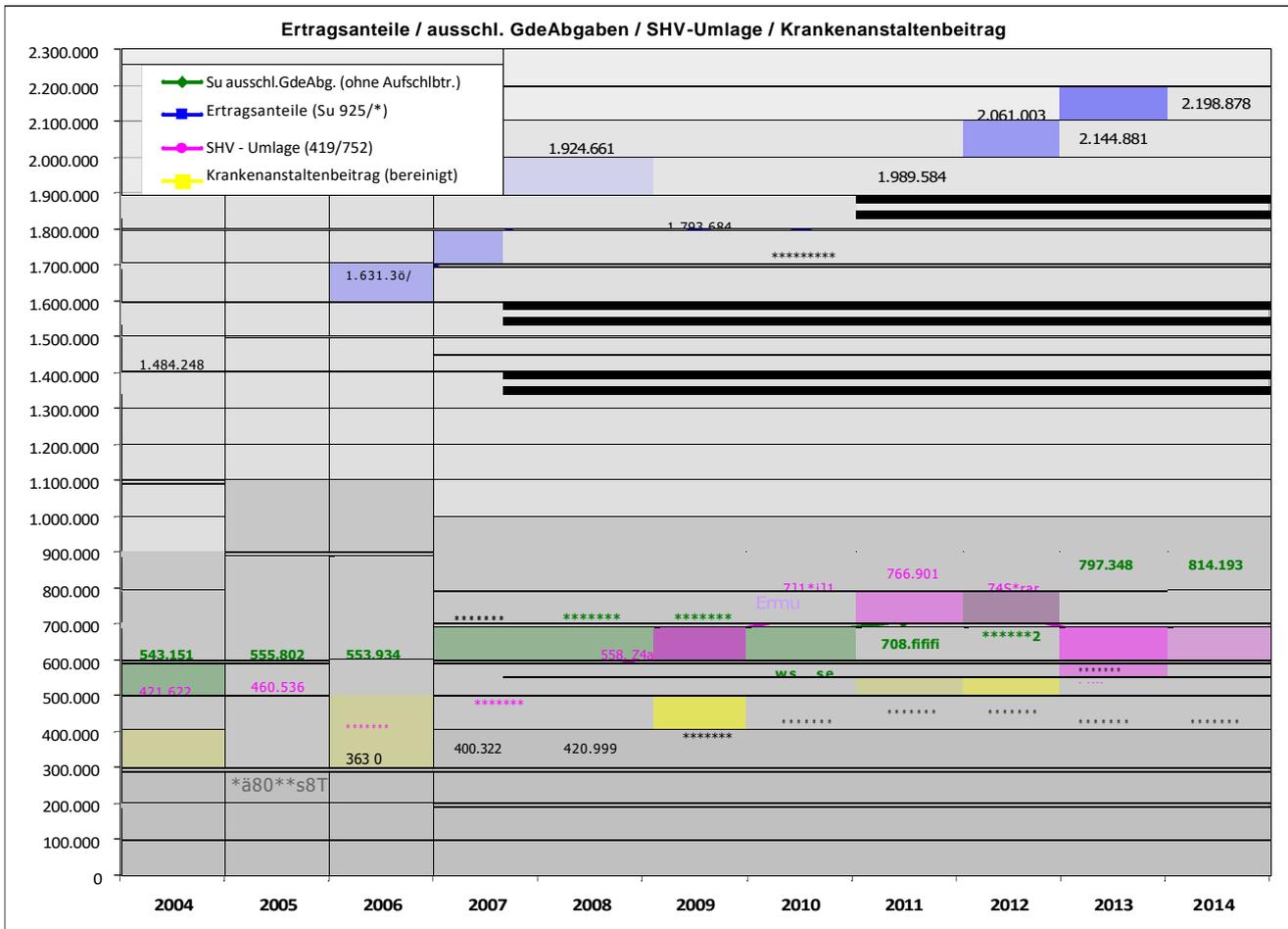
Einnahme	5.130.995,02
Ausgabe:	4.925.194,68
<b>Saldo:</b>	<b>205.800,34</b>

Nach den negativen Ergebnissen 2011 und 2012 konnte der ordentliche Haushalt 2013 wieder mit einem Überschuss in der Höhe von € 197.737,25 abgeschlossen werden. Dieser Überschuss ist auch in den Gesamteinnahmen 2014 von € 5.130.995,02 enthalten. Maßgeblich für dieses gute Ergebnis sind einnahmeseitig die äußerst positive Entwicklung der Ertragsanteile (+ 53.997) und Kommunalsteuer (+ 10.918) - siehe untenstehende Grafik.

Ausgabeseitig ist eine Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage von 2013 € 649.792 um € 18.495 auf € 668.287 im FJ 2014 festzustellen. Dies ist rein auf die gestiegene Finanzkraft der Gemeinde zurückzuführen, der Umlage-Prozentsatz 2014 beträgt 25% und ist sogar etwas geringer als 2013 (25,39%). Der (bereinigte) Krankenanstaltenbeitrag ist 2014 mit € 478.671 minimal geringer als 2013 (479.590) ausgefallen - siehe untenstehende Grafik.

Im Vergleich zu den letzten Jahren unterliegen die Ausgaben 2014 im Großen und Ganzen den üblichen Schwankungen.

Auf Grund des guten Ergebnisses war es möglich, € 57.098 an Rücklagen (Mietzinsrücklage Hauptstraße 11, Essen auf Rädern, Abfall- und Abwasserbeseitigung) anzulegen. Weiters konnten rund € 116.700 an freien ordentlichen Mittel an den außerordentlichen Haushalt zugeführt werden (Sanierung Hauptschule, Gemeindestraßenbauprogramm, Ankauf Kommunaltraktor, Grundstücksankauf Augendopler, Abwasserbeseitigung).



Der **Bürgermeister** weist besonders auf die Umlagebeiträge (Sozialhilfverbandsumlage, Krankenanstaltenbeitrag) hin. Es ist erfreulich, dass der Krankenanstaltenbeitrag in Grenzen gehalten werden kann – dies ist seiner Meinung nach sicherlich auch auf die Krankenhausreform zurückzuführen. Der Hebesatz für die Sozialhilfverbandsumlage beträgt wieder 25%. Er ruft in Erinnerung, dass dieser auch schon über 34% ausmachte, was das Gemeindebudget erheblich belastet hat.

**AUSSERORDENTLICHER Haushalt - Gesamt:**

Einnahme:	796.718,68
Ausgabe:	690.826,43
<b>Saldo:</b>	<b>105.892,25</b>

Der außerordentliche Haushalt weist mit Einnahmen von insgesamt € 796.718,68 und Ausgaben von € 690.826,43 einen Überschuss von € 105.892,25 auf.

In Summe wurden vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zweckgebundene Zuführungen (Wasser- Kanalanschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträge) in der Höhe von € 172.162,61, an freien Mitteln € 116.697,18, transferiert.

**Aufgliederung der einzelnen Vorhaben:**

**01000 – Kosten- und Leistungsrechnung**

Einnahme:	7.641
Ausgabe:	7.641
<b>Saldo:</b>	<b>0</b>

2014 wurde die Kosten-Leistungsrechnung in der Verwaltung für alle Gemeinden des Bezirkes Eferding eingeführt. Seitens des Landes Oberösterreich werden dafür € 86.136 an Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Der Anteil der MGDE Prambachkirchen beträgt € 7.641. Die Veranschlagung erfolgte gemäß Information der Bezirkshauptmannschaft für das Jahr 2015, jedoch wurden die Mittel noch 2014 flüssig gemacht. Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben werden über die federführende Gemeinde Hartkirchen abgewickelt. Es erfolgte kein Zahlungsfluss, die Mittel sind im Verrechnungswege darzustellen.

**2121– Hauptschule, Sanierung 2010**

Einnahme:	164.107,08
Ausgabe:	164.107,08
<b>Saldo:</b>	<b>0</b>

Die Einnahmen bestehen aus € 62.255 Landeszuschuss Direktion Bildung u. Gesellschaft (Vorziehung 2016), € 100.000 Bedarfszuweisungsmittel sowie € 1.852,08 Anteil aus dem ordentlichen Haushalt.

Da die Sanierung über die Gemeinde- KG erfolgte, sind die an die Gemeinde überwiesenen Landesmittel an die KG zu transferieren. Der kleine oH-Anteil dient zur Ausfinanzierung für Ausgaben, welche noch vor Rechtskraft der Gemeinde- KG angefallen sind.

### 2400 – Kindergarten/Krabbelstube

Einnahme:	0
Ausgabe:	22.645,90
<b>Saldo:</b>	<b>- 22.645,90</b>

2013 wurde eine Krabbelstubengruppe im Zwischentrakt zwischen Volks- und Hauptschule (ehemalige Lehrerwohnung) eingerichtet. Die Gesamt-Errichtungskosten (inklusive Kosten Bauhof und Verwaltung) betragen € 33.945,90.

Die Ausgaben bestehen zur Gänze aus der Übernahme des negativen Vorjahresergebnisses. Dieses Projekt sollte entsprechend dem aktuellen Finanzierungsplan zu 2/3 durch das Land Oberösterreich (1/3 Bedarfszuweisungsmittel, 1/3 Landeszuschuss Direktion Bildung u. Gesellschaft) gefördert werden. Diese Förderung wird nun durch eine Bundesförderung ersetzt. Die Mittel wurden bereits flüssig gemacht und decken den Abgang.

### 3630 – Ortsentwicklung / Ortsgestaltung – Agenda 21

Einnahme:	8.250,74
Ausgabe:	0,00
<b>Saldo:</b>	<b>+ 8.250,74</b>

Die Einnahmen bestehen zur Gänze aus dem Vorjahresüberschuss. Ausgaben wurden keine getätigt.

### 6125 – Gemeindestraßen – Bauprogramm 2014 - 2016

Einnahme:	142.812,25
Ausgabe:	99.178,33
<b>Saldo:</b>	<b>+ 43.633,92</b>

In den Ausgaben sind Kosten für die Siedlungsstraßen Gschnarret (Füreder), Straßfeld, Fasanweg und mit rund € 81.900 für die Erneuerung der Stützmauer Birkenstraße enthalten. In den Einnahmen sind Interessentenbeiträge, Landeszuschüsse sowie € 50.000 Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt enthalten. Der Überschuss 2014 ist notwendig, um die geplanten Vorhaben 2015 und 2016 finanzieren zu können.

### 6170 - Ankauf Kommunaltraktor Steyr CVT 6160

Einnahme:	92.414,80
Ausgabe:	92.414,80
<b>Saldo:</b>	<b>0</b>

2013 wurde der Traktor mit Winterdienstausrüstung, 2014 der Kipper mit Kran, angekauft. Insgesamt (Traktor, Winterdienstausrüstung, Schneeketten, Kran, Kipper, Anmeldegebühren) sind Kosten in der Höhe von € 197.215 angefallen.

Gedeckt wurden diese Ausgaben größtenteils durch Bedarfszuweisungsmittel (€ 180.000), Veräußerung von Altgeräten (€ 13.370) und einem Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt (€ 3.845). Dieses Vorhaben ist ausfinanziert.

### 8100 - Wasserversorgung

Einnahme:	56.518,46
Ausgabe:	54.312,75
<b>Saldo:</b>	<b>+ 2.205,71</b>

Die von der Gemeinde eingenommenen Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge werden laufend an den Wasserverband abgeführt.

Der verbleibende Überschuss kommt 2015 zur Anweisung.

### 8401 - Grundstück Augendopler

Einnahme:	14.500,30
Ausgabe:	14.500,30
<b>Saldo:</b>	<b>0</b>

Frau Augendopler hat 2014 ihr Grundstück (548 m<sup>2</sup>) im Kreuzungsbereich altes Lagerhaus zum Verkauf angeboten. Um sich für die Zukunft eine mögliche Umgestaltung dieses Bereiches zu sichern, hat die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2014 dieses Grundstück zum Preis von € 13.000 angekauft.

Inklusive der Nebenkosten (Notar, Grunderwerbssteuer) betragen die Gesamtkosten € 14.500,30. Diese Kosten werden zur Gänze durch einen Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt finanziert.

### 8510 – Abwasserbeseitigung

Einnahme:	76.977,06
Ausgabe:	65.889,24
<b>Saldo:</b>	<b>+ 11.087,82</b>

Die Baumeisterarbeiten für den Bauabschnitt 09 wurden bereits 2012 fertig gestellt. 2013 legte die bauausführende Firma Alpine Bau GmbH die Schlussrechnung. 2014 sind Kosten auf Grund der Schlussrechnungen von FHCE Flögl für den BA 09 sowie weiters Kosten für den BA 10 Digitaler Leitungskataster angefallen. Im Februar 2015 erfolgte die wasserrechtliche Kollaudierung für den BA 09.

Den Großteil der Einnahmen besteht aus Interessentenbeiträgen.

Der Überschuss dient zur Bedeckung der noch anfallenden Ausgaben für den BA 09 (Rest Schlussrechnung FHCE Flögl, Kosten Digitaler Leitungskataster). Zur Finanzierung des Leitungskatasters sind allerdings auch noch Darlehenszuzahlungen notwendig, den Beschluss dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 gefasst.

Weitere Kanalbauprojekte werden dem neuen Vorhaben „8511 Abwasserbeseitigung Erweiterung“ zugeordnet. Damit sollte dieses Vorhaben, welches seit Beginn des Baues der Abwasserbeseitigungsanlage besteht, mit Abschluss des Digitalen Leitungskatasters 2016 abgeschlossen und ausfinanziert werden.

### 8511 – Abwasserbeseitigung

Einnahme:	68.060,55
Ausgabe:	4.700,59
<b>Saldo:</b>	<b>+ 63.359,96</b>

Dieses Vorhaben beinhaltet die Kanalbauvorhaben Erschließung Siedlung Fasanweg, Großsteingrub (Lesslhumer), Uttenthal (Ehrengrubner) sowie das Retentionsbecken Steinbruch und eventuell künftige Kanalbauvorhaben.

Einnahmeseitig wurden Interessentenbeiträge sowie ein Anteil aus dem ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 50.000 verbucht. Dies ist notwendig, da künftige Kanalbauvorhaben außerhalb der gelben Linie liegen und nur mit minimalen Förderungen gerechnet werden kann. Auf Grund der sensiblen Thematik betreffend Oberflächenwasserableitung werden die Kosten im Kanalbau in Zukunft noch höher ausfallen. Die ungedeckten Kosten sind mit neuen Darlehen zu finanzieren.

#### **851990 – Abwasserbeseitigungsanlage - Landesdarlehen**

Einnahme:	165.436,44
Ausgabe:	165.436,44
<b>Saldo:</b>	<b>0,00</b>

Im Schuldenstand der Gemeinde werden Landesdarlehen für Siedlungswasserbauten geführt. Annuitäten waren nie zu leisten. Auf Grund der entsprechenden Erlässe des Amtes der Oö. Landesregierung konnten von 2012 bis einschließlich 2014 insgesamt € 495.603 abgeschrieben werden. Der Darlehensstand (Landesdarlehen) Ende 2014 beträgt somit € 463.355.

Entsprechend den Vorgaben des Landes sind diese Abschreibungsbuchungen haushaltswirksam darzustellen.

#### **VERMÖGEN:**

Beginn 2014	9.235.694,49
Zugang	4.261.124,67
Abgang (Abschreibung)	471.986,11
<b>Ende 2014</b>	<b>13.024.833,05</b>
Vermehrung	3.789.138,56

Der Großteil des Zuganges besteht aus der Vermögensaufnahme des Kanalbauabschnittes 09 (4.100.000). Die weiteren Zugänge sind Traktorkipper, Kran, Rücklagen, Grundstück Augendopler.

Der Abgang besteht aus Anlagenabschreibungen.

#### **SCHULDEN:**

Beginn 2014	5.877.596,12
Zugang	10.000,00
Abgang	417.518,36
<b>Ende 2014</b>	<b>5.470.077,76</b>
Verminderung	407.518,36

Der Schuldenzugang besteht ausschließlich aus einer Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Digitaler Leitungskataster“. Im Abgang ist neben den Darlehenstilgungen auch die Abschreibung der Siedlungswasserbau-Investitionsdarlehen (siehe Vorhaben 851990) enthalten. Der Zinsendienst 2014 betrug € 71.744,57.

Die Pro-Kopf – Verschuldung beträgt Ende 2014 € 1.953,60 (2.800 Einwohner per 31.10.2013).

In oben angeführtem Darlehensstand ist der Schuldenstand der Gemeinde-KG in der Höhe von € 2.589.189 nicht enthalten.

Der **Haftungsstand** reduzierte sich von € 4.128.651,99 im Jahr 2013 um € 428.699,42 auf € 3.699.952,59 Ende 2014.

**Antrag:**

**Mag. Franz Eschböck:** Das Ergebnis ist erfreulich. Der örtl. Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss geprüft und für in Ordnung befunden. **Er stellt daher den Antrag, den Rechnungsabschluss 2014, so wie er vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.**

**GR Karl Rieger** nimmt Stellung zu den Ausführungen des Vorsitzenden bezüglich Sozialhilfverbandsumlage. Seiner Meinung nach hat die Personalreduktion im Pflegebereich (Altenheim) sichtbare negative Auswirkungen auf das Personal. Er ersucht den Bürgermeister, über das bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz zu berichten.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Auch der Sozialhilfeverband Eferding vergleicht sich mit anderen Verbänden durch Benchmarks. Wenn dadurch Einsparungspotentiale zum Vorschein kommen, werden diese von der Leitung auch wahrgenommen. Generell sieht er zum Beispiel auch die Errichtung mehrerer Altenheime im Bezirk – was die Kosten betrifft – negativ. Grundsätzlich sei das hier aber momentan nicht der richtige Ort und Zeitpunkt, dieses Thema zu diskutieren.

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 4: Rechnungsabschluss 2014 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der MGDE Prambachkirchen u. Co KG - Beratung und Beschluss.**

859/900 (3924)

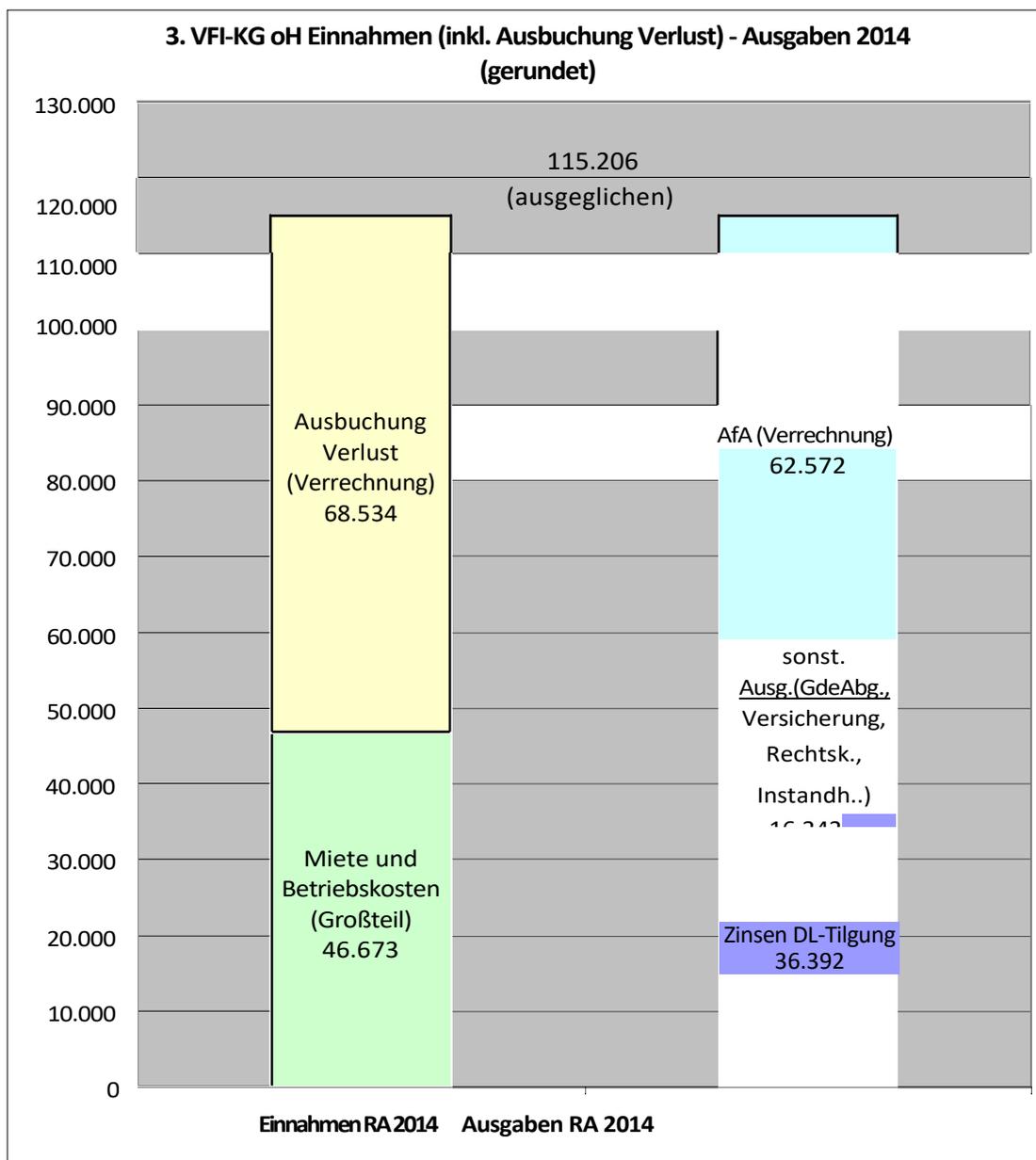
**Bgm. Johann Schweitzer:**

Der Rechnungsabschluss 2014 wurde erstellt und liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Zustellung an die Fraktionen erfolgte am 24. Februar 2015. Weiters wurde er dem Gemeinderat im Intranet zum Download zur Verfügung gestellt. Eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch den örtlichen Prüfungsausschuss hat am 4. März stattgefunden.

Über die Gemeinde- KG wurde das Projekt Hauptschulsanierung abgewickelt. Die Sanierungskosten inklusive PV-Anlage betragen € 3.515.639,06.

Die Abweichungen über € 1.000 und gleichzeitig mehr als 5% der Voranschlagssumme sind im Rechnungsabschluss auf Seite 31 ersichtlich.

Der ordentliche Haushalt ist mit Einnahmen und Ausgaben von € 115.206,42 ausgeglichen. Die maßgebenden Einnahmen u. Ausgaben sind in folgender Grafik dargestellt.



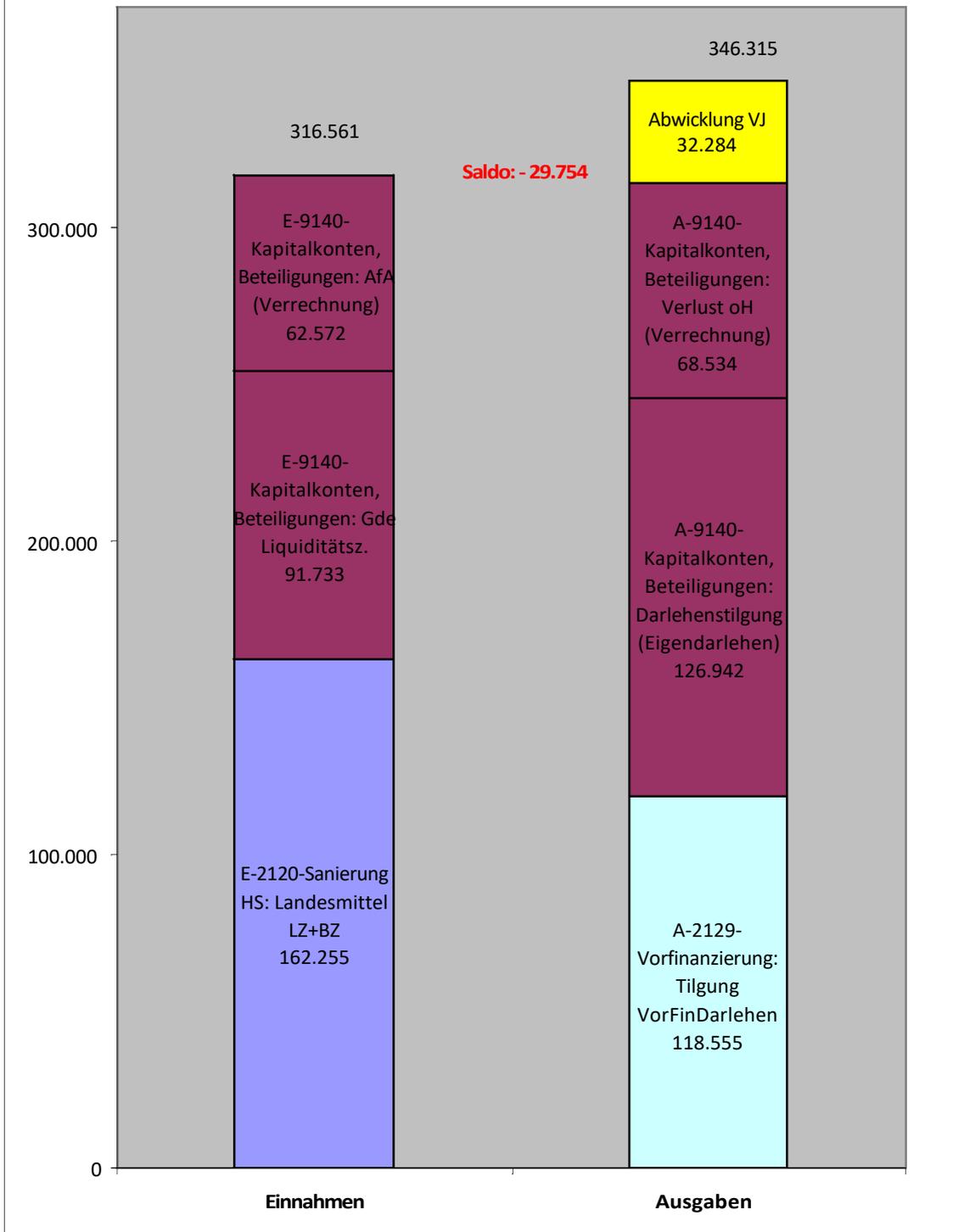
**Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt weist mit Einnahmen von € 2.226.060,56 und Ausgaben von € 2.255.814,59 einen Abgang von € 29.754,03 auf. In diesen Einnahmen und Ausgaben sind die übernommenen Vorjahresergebnisse enthalten.

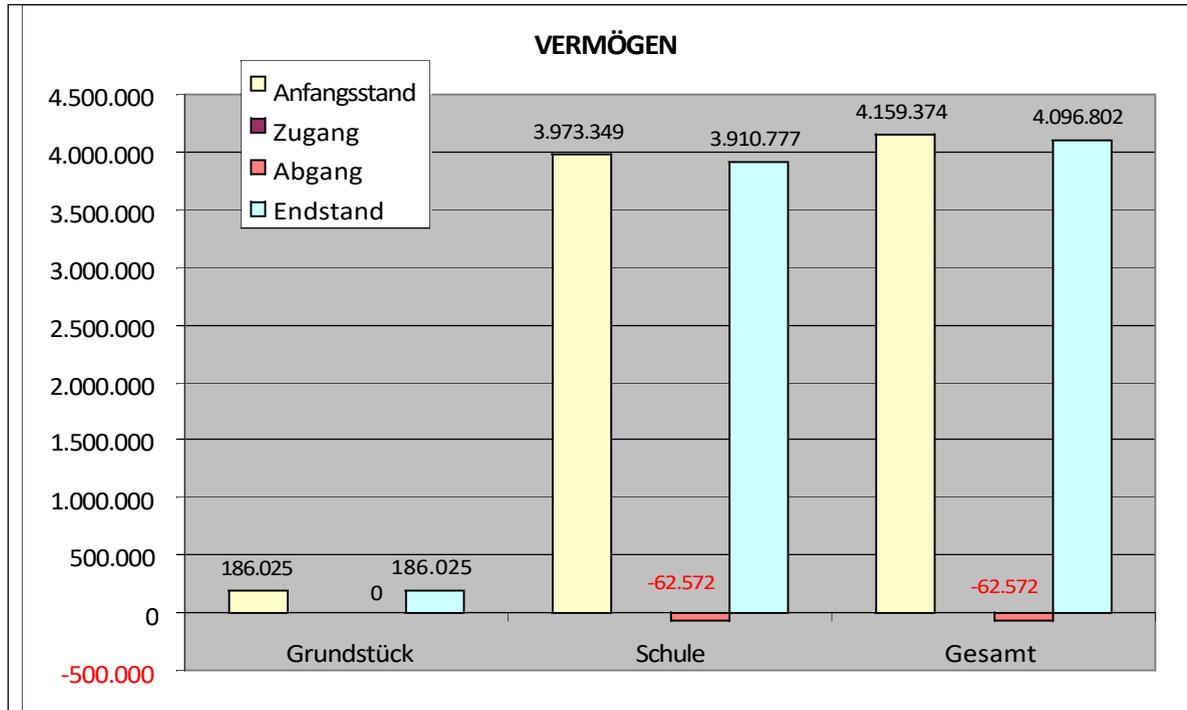
Schriftführer **Manigatterer** erläutert anhand untenstehender Grafik die maßgebenden Einnahmen u. Ausgaben.

**Bgm. Schweitzer** und Schriftführer **Manigatterer** informieren, dass seitens des Landes nun eine Finanzierung des Projektes von derzeit ca. 60% auf 70% sowie eine Verkürzung des Förderzeitraumes von 2020 auf 2018 zugesagt worden ist. Derzeit sind wir noch in Verhandlung betreffend den Kostenersatz für jene Zinsen, welche die Gemeinde- KG für die Vorfinanzierung der Fördermittel zu leisten hat.

VFI-KG aoH 2014 (Beträge gerundet)

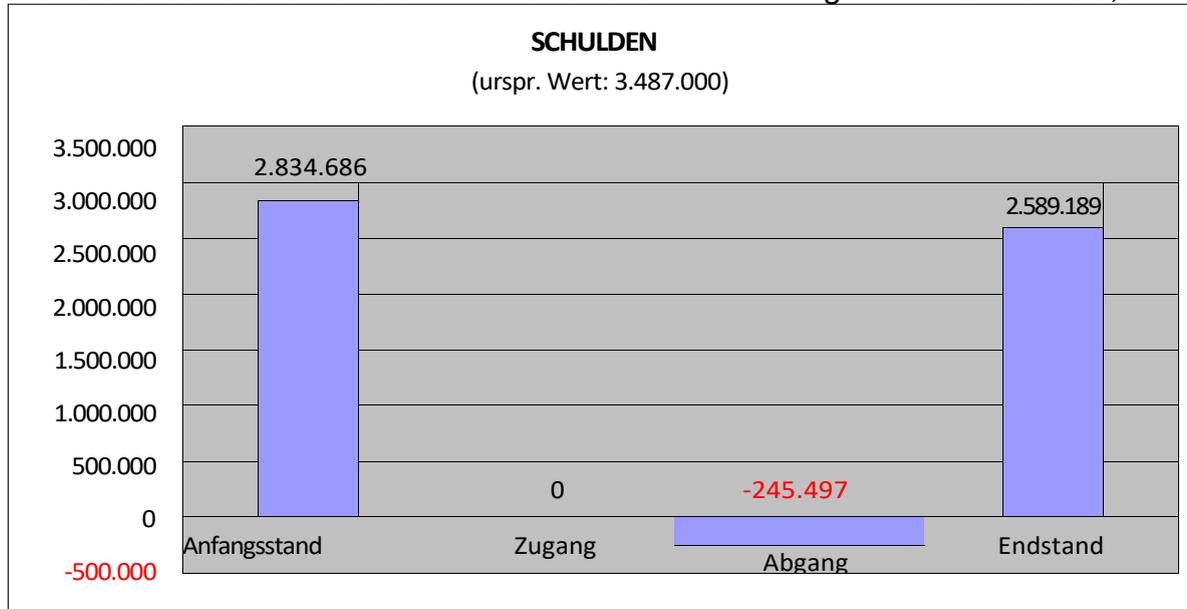


## Vermögen und Schulden:



Auf Grund der Abschreibung des Schulgebäudes hat sich das Vermögen um € 62.572 vermindert. Das Grundstück wird nicht abgeschrieben. Der Vermögensstand Ende 2014 beträgt somit insgesamt € 4.096.801,56.

Der Schuldenstand hat sich mit Darlehensrückzahlungen von € 245.496,97 auf



€ 2.589.189,43 reduziert. Der Zinsendienst betrug 36.391,53.

### Antrag:

**GR Maria Brunner:** Wie berichtet, sieht es mit der Ausfinanzierung der Hauptschulsanierung gut aus. Der örtliche Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss der Gemeinde- KG überprüft und für in Ordnung befunden.

Sie stellt daher den Antrag, den Rechnungsabschluss 2014, so wie er vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.

**Abstimmung:****Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.****TOP 5: Abgeänderter Finanzierungsplan für die Errichtung einer Krabbelgruppe - Beratung und Beschluss.**

940/8 (3502)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Am 26.09.2013 wurde vom Gemeinderat der Finanzierungsplan für die Errichtung einer Krabbelgruppe beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2013	2014	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	6.700	6.700		<b>13.400</b>
LZ, BGD			13.300	<b>13.300</b>
BZ-Mittel		13.300		<b>13.300</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>6.700</b>	<b>20.000</b>	<b>13.300</b>	<b>40.000</b>

Mit Schreiben vom 13.10.2014 wurde dem Land OÖ, Abt. Bildung die Endabrechnung vorgelegt. Die Gesamterrichtungskosten belaufen sich auf € 33.945,90.

Am 27.02.2015 teilte das Land OÖ, Abt. Bildung mit, dass anstelle der zugesagten Landesbeiträge nun Bundesmittel laut u.a. Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt werden.

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt "Krabbelstübengruppe (prov) - Einbau in die Volksschule"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach nochmaliger Prüfung des Projektes ergibt sich unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für das Projekt "Krabbelstübengruppe (prov) - Einbau in die Volksschule" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2014	2015	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	8.946		<b>8.946</b>
BM für Familie und Jugend		25.000	<b>25.000</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>8.946</b>	<b>25.000</b>	<b>33.946</b>

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 43/2014.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding und an die Direktion Bildung und Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Antrag:**

**GV Alois Fraungruber:** Hier handelt es sich grundsätzlich nur um den Ersatz der Landesfördermittel durch Bundesfördermittel. Für die Gemeinde hat das keine negative Auswirkung.

**Er stellt den Antrag, den neuen Finanzierungsplan, so wie er vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.**

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 6: Büro Dr. Flögl, Honorarangebot für Bauausführungsphase Kanalisation BA 11 - Beratung und Beschluss.**

851/41(3868)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Mit Schreiben vom 12. Feb. 2015 hat uns das Büro Dr. Flögl einen Honorarvorschlag für die Ingenieurleistungen der Bauausführungsphase für den BA 11 (Siedlungsgebiete Ehrengruben, Lesslhumer, Eichinger) übermittelt. Der Honorarvorschlag wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung geprüft und mit Schreiben vom 19. Feb. 2015 zusammenfassend festgestellt:

Sie haben mit E-Mail vom 16.02.2015 ein Honorarangebot der FHCE – Ingenieurbüro Dr. Flögl Ziviltechniker GmbH, Linz betreffend die Bauausführungsphase Ihrer Abwasserbeseitigungsanlage BA11 (10. Detailprojekt) zur Prüfung auf Preisangemessenheit vorgelegt.

Die sich gemäß der Honorarordnung Bauwesen (HOB) vom 01.01.2002 der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergebenden Honorare stellen für die Förderung gemäß UFG 1993 die Obergrenze dar.

Die standardisierten Kosten für den BA11 wurden unter Berücksichtigung der seit 2002 eingetretenen Preissteigerungen mit € 452.000,- richtig ermittelt.

Gemäß der HOB 2002 ergeben sich für die anzusetzende Klasse 3 folgende Honorarprozentsätze:

Planung 7,743 % bei € 452.000,-  
Bauleitung 3,981 % bei Jahresbaukosten von € 1.356.000,- (4 Baumonate)

Damit ergeben sich folgende Teilhonorare:

Ausführungsprojekt	$452.000 \times 7,743 \% \times 0,25 =$	8.750,-
Ausschreibung	$452.000 \times 7,743 \% \times 0,15 =$	5.249,-
Oberleitung in der Ausführungsphase	$452.000 \times 7,743 \% \times 0,10 =$	3.500,-
Kollaudierungsoperate	$452.000 \times 7,743 \% \times (0,06 + 0,08) =$	4.900,-
Örtliche Bauaufsicht	$452.000 \times 3,981 \% =$	17.944,-
Zulässiges Gesamthonorar laut HOB		42.243,-

Diesem Honorar steht ohne Berücksichtigung der Vermessung, der Nachlässe und der Spesen eine Angebotssumme von € 39.300,- gegenüber. Unter Berücksichtigung der beiden Nachlässe von 15 % und 7 % ergibt sich ein Vergleichshonorar von rd. € 31.067,- welches um rd. 26,46 % unter dem zulässigen Honorar gemäß HOB 2002 liegt.

Aufgrund einer geringfügigen Leistungsabänderung wurde mit Schreiben vom 23. Feb. 2015 vom Büro Dr. Flögl nachstehender berichtigter Honorarvorschlag übermittelt:

### Honorarvorschlag:

Unter Berücksichtigung der gleichen Nachlässe und vereinbarten Sondernachlässe wie für den BA 09 ergeben sich folgende Honorare für:

- Ausschreibungsunterlagen und Vergabevorschlag	€	8.240,00
- Ausführungsprojekt	€	8.240,00
- Kollaudierungsoperatere (inkl. Regenwassermulde)	€	4.390,00
- Vermessung ohne Hauanschlüsse (inkl. Regenwassermulde)	€	1.900,00
- Örtliche Bauaufsicht	€	<u>17.040,00</u>
zusammen	€	39.810,00
abzgl. Nachlass ca. 15 %	- €	<u>5.970,00</u>
Zwischensumme	€	33.840,00
abzgl. Sondernachlass – 7 % gemäß Vereinbarung mit Herrn Bürgermeister Schweitzer	- €	<u>2.370,00</u>
Honorar inkl. Nachlass und Sondernachlass, exkl. Spesen und MWSt.	€	31.470,00
- Spesen ca. 8 %	€	<u>2.520,00</u>
<b>Honorar inkl. Nachlass, Sondernachlass, Spesen, exkl. MWSt.</b>	<b>€</b>	<b><u>33.990,00</u></b>

Die Mehrwertsteuer von derzeit 20 % wird gesondert auf Honorare und Spesen vergütet.

Da seitens des Landes OÖ. festgestellt wurde, dass das Angebot deutlich unter dem zulässigen Honorar gemäß HOB 2002 liegt, wurde seitens des Infrastrukturausschusses die Auftragsvergabe an das Büro Dr. Flögl zum angebotenen Honorar von € 33.990,-- exkl. MWSt. vorgeschlagen.

### Antrag:

**Vzbgm. Rudolf Krautgartner:** Das Honorarangebot liegt nach den Nachverhandlungen mit den Abschlägen deutlich unter den gesetzlichen Richtlinien.

**Er stellt den Antrag, den Auftrag für die Ingenieurleistungen der Bauausführungsphase für den BA 11 (Siedlungsgebiete Ehrengrubler, Lesslhumer, Eichinger) entsprechend dem vorliegenden Honorarangebot an das Büro Dr. Flögl zu erteilen.**

**GR Karl Rieger:** Seit Jahren werden derartige Aufträge an das Büro Flögl vergeben. Es wird nicht einmal ein Vergleichsangebot eingeholt.

**AL Wilhelm Hoffmann:** Der einzige Bereich, wo das Land OÖ Direktvergaben durch Einholung eines einzigen Angebotes akzeptiert, sind Planungsleistungen im Bereich Siedlungswasserbau. Für derartige Honorare gibt es eine Gebührenordnung für Siedlungswasserbau, welche die maximal zulässigen Honorare in % von der Bausumme regelt. Die vom Büro Flögl angebotenen Preise liegen erheblich unter der zulässigen Höchstgrenze und wurden vom Land OÖ geprüft und für in Ordnung befunden. Im Großen und Ganzen überwiegen jedenfalls die Vorteile, wenn im Siedlungswasserbau über einen langjährigen Zeitraum hinweg dieselbe Planungsfirma tätig ist. Sie kennen das Gebiet und es entfällt die Schnittstellenproblematik, die im Falle eines Wechsels des Planers jedenfalls auftreten würde. Aus seiner bisherigen Tätigkeit in der Nachbargemeinde, wo sie einen anderen Planer haben, weiß er, dass alle Planer ähnliche Honorare verlangen und die Preise vom Büro Flögl in Ordnung sind.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Obwohl es auch in der Region ein Ziviltechnikerbüro gibt, kommt ihm ein Wechsel des Planungsbüros keinesfalls sinnvoll vor. Über das Büro Flögl wurden sämtliche Kanalprojekte der Gemeinde Prambachkirchen zur vollsten Zufriedenheit

abgewickelt. Sie kennen die Gemeinde Prambachkirchen „in- und auswendig“. Da es sich um eine komplexe Angelegenheit handelt, würde alleine die Ausschreibung einen signifikanten Mehr- und somit auch Kostenaufwand bedeuten.

**GV Robert Reinthaler:** Wurde ein Wechsel des Ziviltechnikers konkret überlegt?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Nein, wie schon erwähnt, macht das keinen Sinn. Man sieht auch jetzt, wo die Vermessung für den Digitalen Leitungskataster stattfindet, dass es ein großer Vorteil ist, wenn die zuständigen Leute des Büros Flögl unser Gemeindegebiet kennen.

**GR Willi Kreinecker** sieht den großzügigen Ausbau des Kanalnetzes, der symptomatisch für Oberösterreich ist, eher kritisch. Seiner Meinung nach enthebt man damit auch den Bürger von seiner Eigenverantwortung, da entlegene Ortsteile auch mit einer Kleinkläranlage entsorgt hätten werden können. Dies ist in anderen Bundesländern viel mehr der Fall. Zahlen muss sowieso alles der Bürger.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Seiner Meinung nach ist es ein Vorteil, wenn auch entlegene Ortsteile an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Kleinkläranlagen bedürfen einer ständigen Wartung und dies funktioniert nur, wenn sich jemand damit indentifiziert und bereit ist, Zeit zu investieren und Verantwortung zu tragen. Er betont, dass es auch in Prambachkirchen Ortschaften gibt, welche nicht durch einen Kanal erschlossen sind.

#### **Abstimmung:**

**Der Antrag von Vzbgm. Rudolf Krautgartner wird mit 24 JA- Stimmen und einer Stimmenthaltung (Karl Rieger) im Sinne der Antragstellung mehrheitlich beschlossen.**

### **TOP 7: Aufschließung Siedlungsgebiete Ehregruber, Lesslhuber, Eichinger - Beratung und Beschluss**

031/43, 44, 47

#### **Bgm. Johann Schweitzer:**

Die drei neuen Siedlungsgebiete sollen so rasch wie möglich erschlossen werden, weil es bereits Bauinteressenten gibt. Die Nivellierung der Erschließungsstraßen erfolgt wiederum durch Herrn Straßenmeister Ferchhuber.

Die Ableitung der Oberflächenwässer gestaltet sich schwierig, weil die ursprünglich geplanten Einzelretentionen seitens der Wasserrechtsbehörde nur sehr widerwillig zur Kenntnis genommen wurden. Es war deshalb eine Umplanung in Großsteingrub mit Herstellung eines Retentionsbeckens notwendig. In Uttenthal fand sich keine Lösung, weshalb für die Straßenoberflächenwässer ein 38 m langer Rohrkanal (Durchmesser 800 mm) in der Straße verlegt werden muss.

Die objektivierten Kosten für die geplanten Kanalbauvorhaben (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Hausanschlüsse, Rückhaltebecken usw.) betragen laut Büro Dr. Flögl € 434.000,--.

Die Wasserleitungen werden wiederum in Eigenregie mit der Fa. Steiner verlegt, wobei die Kosten für die drei Siedlungsgebiete mit ca. € 35.000,-- veranschlagt werden.

Der Straßenbau ist ebenfalls in Eigenregie vorgesehen. Laut AL Hoffmann ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

<b>Aufschließung Ehrengruben</b>					
Ausbaufäche	850	m2			
<b>Aushub</b>	850m2 x 0,60 = 510m3				
Bagger	30,0	Std.	72,0	€	2.160,0
LKW	20,0	Std.	60,0	€	1.200,0
Entsorgung Fa. Schätz	510,0	m3	2,0	€	1.020,0
					€ 4.380,0
<b>Unterbau</b>	850m2 x 0,50 = 425m3 x 2,2 to = 935 to				
Granitbruch 0/63 (inkl. Zustellung)	935,0	to	13,0	€	12.155,0
Bagger (Planie)	20,0	Std.	72,0	€	1.440,0
Walze	6,0		72,0	€	432,0
Gräberplanie					€ 14.027,0
	€ pro m2 = 21,7		<b>Summe exkl. Mwst.</b>		<b>€ 18.407,0</b>

<b>Aufschließung Eichinger</b>					
Ausbaufäche	950	m2			
<b>Aushub</b>	950m2 x 0,60 = 570m3				
Bagger	35,0	Std.	72,0	€	2.520,0
LKW	25,0	Std.	60,0	€	1.500,0
Entsorgung Fa. Schätz	570,0	m3	2,0	€	1.140,0
					€ 5.160,0
<b>Unterbau</b>	950m2 x 0,50 = 475m3 x 2,2 to = 1045 to				
Granitbruch 0/63 (inkl. Zustellung)	1045,0	to	13,0	€	13.585,0
Bagger (Planie)	25,0	Std.	72,0	€	1.800,0
Walze	6,0		72,0	€	432,0
Gräberplanie					€ 15.817,0
	€ pro m2 = 22,1		<b>Summe exkl. Mwst.</b>		<b>€ 20.977,0</b>

<b>Aufschließung Lesslthumer</b>					
Ausbaufäche	550	m2			
<b>Aushub</b>	550m2 x 0,60 = 330m3				
Bagger	25,0	Std.	72,0	€	1.800,0
LKW	20,0	Std.	60,0	€	1.200,0
Entsorgung Fa. Schätz	330,0	m3	2,0	€	660,0
					€ 3.660,0
<b>Unterbau</b>	550m2 x 0,50 = 220m3 x 2,2 to = 605 to				
Granitbruch 0/63 (inkl. Zustellung)	605,0	to	13,0	€	7.865,0
Bagger (Planie)	15,0	Std.	72,0	€	1.080,0
Walze	4,0		72,0	€	288,0
Gräberplanie					€ 9.233,0
	€ pro m2 = 23,4		<b>Summe exkl. Mwst.</b>		<b>€ 12.893,0</b>

	<b>Gesamtkosten exkl. Mwst.</b>	<b>52.277,0</b>
	zzgl. Kosten für Bauhof Personal und Gemeinde Maschinen	
	zzgl. Kosten für Einfassungen, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, etc.	

Die Kosten für den Unterbau belaufen sich somit inkl. MWSt. auf € 62.732,40. Die Erhöhung der Kostenansätze gegenüber den Angaben in der Infrastrukturausschusssitzung ergeben sich dadurch, weil ursprünglich nur 40 cm Unterbau gerechnet wurde und die neue Berechnung einen Schotterkoffer von 50 cm enthält.

Der Infrastrukturausschuss hat sich mit der Aufschließung der drei neuen Siedlungsgebiete in der Sitzung am 23.3. eingehend beschäftigt und dabei die Meinung vertreten, die Infrastruktur entsprechend den vorgenannten Ausführungen herzustellen.

Der **Vorsitzende** führt weiters aus: Wie in den letzten Jahren, sollten die Bauvorhaben wieder unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern der Straßenmeisterei erfolgen. In der Regel sind dann zwar die Fahrzeug- und Gerätekosten, nicht aber die Personalkosten, zu zahlen.

**Antrag:**

**GR Kreinöcker Edith:** Es gibt schon Interessenten für die Bebauung der Siedlungsgebiete. **Sie stellt daher den Antrag, der Aufschließung, so wie es der Vorsitzende geschildert hat, die Zustimmung zu erteilen.**

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 8: Aufschließung Betriebsgrundstück Deschberger - Beratung und Beschluss**

616/30 (3950)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Seitens der Fa. Deschberger wurde das Grundstück Nr. 5055/2 in Unterbruck angekauft und mittlerweile eine Planung des neuen Landmaschinenbetriebes erstellt.

Für die notwendige Erschließung des Betriebsgrundstückes wurde bei der Landesstraßenverwaltung um die Genehmigung angesucht. Mittlerweile ist die Nivellierung durch die Straßenmeisterei Eferding erfolgt und es ist auch der Ausbau unter Mithilfe der Straßenmeisterei geplant. Die Länge des auszubauenden Straßenstückes beträgt ca. 70 m. In diesem Zusammenhang ist auch für die ordnungsgemäße Ableitung der Straßenoberflächenwässer zu sorgen, weshalb ein entsprechender Rohrkanal bis zur geplanten Sickermulde beim Grundstück Deschberger verlegt wird.

Für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal muss entlang des südlichen Wirtschaftsweges ein 94 m langer Kanal verlegt werden.

Die Wasserleitung befindet sich auf dem betroffenen Grundstück, sodass hier nur die tatsächlichen Herstellungskosten für den Wasseranschluss anfallen.



Laut Amtsleiter Wilhelm Hoffman betragen die geschätzten Kosten:

<b>Aufschließung Deschberger</b>			
Ausbaufäche	650 m <sup>2</sup>		
<b>Aushub</b>	650m <sup>2</sup> x 0,60 = 390m <sup>3</sup>		
Bagger	25,0 Std.	72,0 €	1.800,0
LKW	20,0 Std.	60,0 €	1.200,0
Entsorgung Fa. Schätz	390,0 m <sup>3</sup>	2,0 €	780,0
			€ 3.780,0
<b>Unterbau</b>	650m <sup>2</sup> x 0,50 = 325m <sup>3</sup> x 2,2 to = 715 to		
Granitbruch 0/63 (inkl. Zustellung)	715,0 to	13,0 €	9.295,0
Bagger (Planie)	15,0 Std.	72,0 €	1.080,0
Walze	5,0	72,0 €	360,0
Gräberplanie			€ 10.735,0
	€ pro m <sup>2</sup> = 22,3	<b>Summe exkl. Mwst.</b>	<b>€ 14.515,0</b>
		<b>Summe inkl. Mwst.</b>	<b>€ 17.418,0</b>

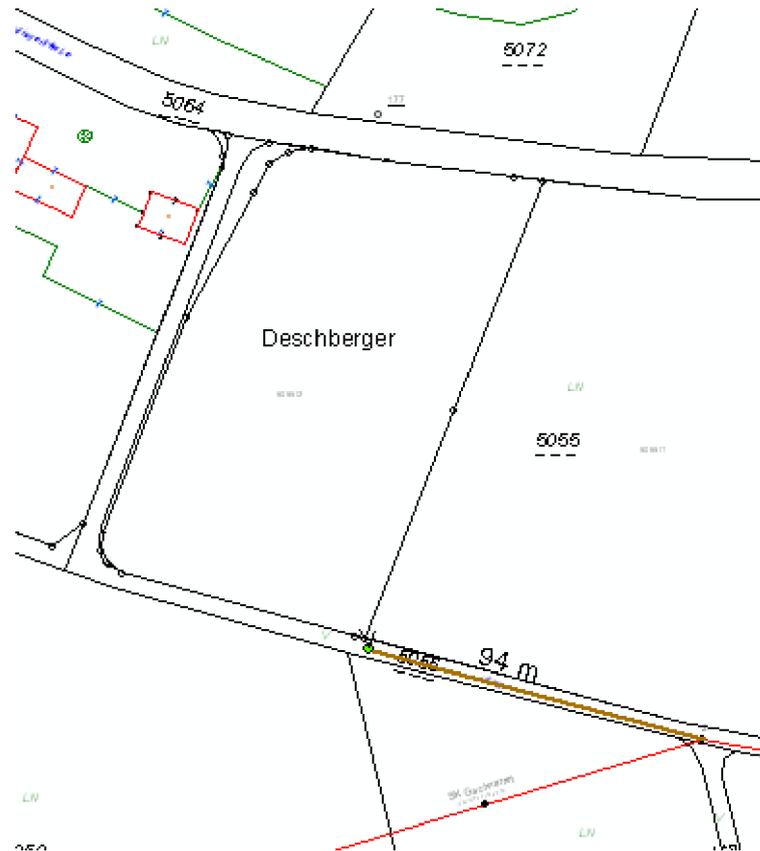
Für die Herstellung des Straßenoberflächenwasserkanals einschließlich Einlaufschächte in die Sickermulde auf dem Grundstück Deschberger werden noch zusätzlich **€ 2.500,-- exkl. MWSt.** veranschlagt. Die geänderten Kostenansätze gegenüber der Infrastruktur-

ausschusssitzung ergeben sich ebenfalls wieder durch Erhöhung des Schotterkoffers auf eine Stärke von 50 cm.

### **Kanalbau**

Gesamtkosten € 5.000,- exkl. MWSt. und ohne Bauhofpersonal

(Anschlusschacht € 1000,-, PVC-Rohre und Formstücke € 2000,-, 30 Std. Bagger € 1500,-, 10 m<sup>3</sup> Sand € 200,-)



Bgm. Schweitzer führt noch aus, dass das wasserrechtliche Projekt für die Betriebsanlage Deschberger auch die Ableitung der Straßenoberflächenwässer in die Sickermulde beinhaltet.

In der Infrastrukturausschusssitzung am 23.3. wurde über diesen Punkt eingehend beraten und vorgeschlagen, die Infrastruktur entsprechend den vorgenannten Ausführungen herzustellen.

**Bgm. Johann Schweitzer** erläutert den Sachverhalt anhand der vorliegenden Pläne. Die Abbiegespur ist derzeit nicht erforderlich, jedoch wird seitens des Landes die Planung und Reservierung der dazu notwendigen Flächen verlangt. Mit dem Grundanrainer, der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH., wurde diese Angelegenheit besprochen und sie sind dankenswerter Weise bereit, die erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

### **Antrag:**

**GV Ing. Rudolf Eschböck:** Die Neuerrichtung eines Betriebes bedeutet jedenfalls eine Aufwertung der Gemeinde. Einerseits ist es gut für das Kommunalsteueraufkommen und andererseits entsteht für unsere Landwirte ein neuer Servicebetrieb. Seiner Meinung nach passt der Betrieb sehr gut zur nebenliegenden Werkstätte und Tankstelle Eschböck.

**Er stellt daher den Antrag, der Aufschließung des Grundstückes Deschberger, so wie**

**sie vorliegt und vom Vorsitzenden erläutert worden ist, zuzustimmen.**

**GV Robert Reinthaler:** Ist geplant, die südlich des Betriebes dargestellte Anbindung an den Wirtschaftsweg Unterbruck in den nächsten Jahren zu asphaltieren?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Dies ist derzeit nicht geplant. Diesbezüglich müsste sich eine Notwendigkeit ergeben.

**GR Rudolf Steininger:** Befindet sich die im Plan dargestellte Fläche zur Gänze im Besitz der Fa. Deschberger?

**Bgm. Johann Schweitzer:** Ja, der südliche Bereich ist für einen Retentionsraum zur Oberflächenwasserableitung reserviert.

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 9: Errichtung eines Gehsteiges in Großsteingrub - Beratung und Beschluss**

119/51 (3472)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Im Juni 2014 wurde von der Gemeinde ein Ansuchen um Errichtung eines Gehsteiges in Großsteingrub entlang der Daxberger Landesstraße von der Kreuzung des Ortschaftsweges Steinbruch bis zur bestehenden Haltestelle (ca. 50 m) gestellt. Die Grundbereitstellung wurde mit dem betroffenen Grundbesitzer abgesprochen.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Straßenbezirk Mitte, vom 10. Feb. 2015 wurde mitgeteilt, dass die Errichtung des Gehsteiges im heurigen Jahr erfolgen wird. Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten werden jedoch erst dann durchgeführt, wenn die gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt. Seitens der Gemeinde ist die Übernahme des 50 %igen Gemeindeanteiles = € 11.000,-- sowie die Sicherung der Finanzierung zu bestätigen.

In diesem Zusammenhang darf noch erwähnt werden, dass uns Herr LHStv. Reinhold Entholzer aufgrund unseres Ansuchens für dieses Vorhaben eine Förderung aus Verkehrssicherheitsmitteln in der Höhe von max. 20 % des Gemeindeanteils zugesichert hat.

Die Übernahme des Gemeindeanteils sowie die Finanzierungssicherung ist vom Gemeinderat zu beschließen.



**Antrag:**

**GR Walter Schnelzer:** Die Errichtung eines Gehsteiges trägt zur Sicherung des Schulweges bei und ist daher eine gute Sache. **Er stellt deshalb den Antrag, der Errichtung des Gehsteiges zuzustimmen und den Gemeindeanteil lt. vorliegender Vereinbarung zu übernehmen.**

*Vereinbarung siehe Anhang!*

**GV Stefan Eichlberger:** Diese Maßnahme trägt maßgeblich zur Verkehrssicherheit bei, weshalb er sich dem Antrag von GR Schnelzer anschließt.

**GV Robert Reinthaler:** Es ist kein Thema – diese Maßnahme ist sinnvoll und wird seinerseits begrüßt. Weiters sollte auch aus denselben Motiven bei der Landesstraße in Oberfreundorf nachgedacht werden.

**Abstimmung:**

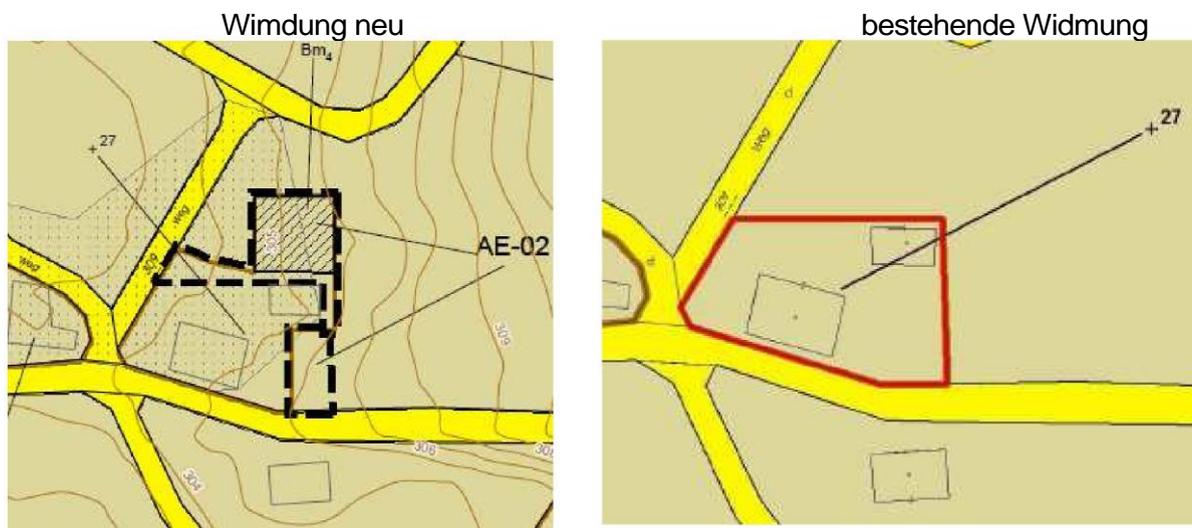
**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 10: Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 02 - Brunmair, Obergallsbach – Beratung und Grundsatzbeschluss.**

031/56 (3930)

**Brunmair Julia, Obergallsbach 17 – Änderung der Sternchenbauwidmung Nr. 27**

Frau Brunmair plant einen Zubau beim bestehenden Wohnhaus, wofür sie eine Bauplatzbewilligung benötigt und folglich eine Neuvermessung erfolgen muss. Sie beantragt, die bestehende Sternchenbauwidmung Nr. 27 so abzuändern, dass verschiedene geplante Baumaßnahmen durchgeführt werden können.



* Nummer :	Parz. Nr.	KG	Einlagezahl (EZ)
27	Teil 310	Dachsberg	159
Anschrift /Besitzer		Flächenausmaß:	
Obergallsbach 17, August Brunmair		1.210 m <sup>2</sup> - davon 263 m <sup>2</sup> Bm4 (alt: 962 m <sup>2</sup> )	

Die bestehende Widmungsfläche weist ein Ausmaß von 962 m<sup>2</sup> auf, die neue Widmungsfläche soll 1210 m<sup>2</sup> betragen, wobei 263 m<sup>2</sup> mit einer Schutzzone Bm4 belegt ist, d.h. das auf dieser Fläche keine Hauptgebäude zulässig sind.

Da diese Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 nicht vorgesehen ist, muss ein normales Umwidmungsverfahren mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates durchgeführt werden.

Am 24. Feb. 2015 wurde die geplante Änderung mit Herrn DI. Kampelmüller und Herr HR DI. Hühmair besprochen, wobei diese grundsätzlich keine Einwände gegen die Planänderung vorgebracht haben.

Ortsplaner DI. Mario Hayder hat den vorliegenden Änderungsplan Nr. 02 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 erstellt, der zur Grundsatzbeschlussfassung vorliegt. In der Stellungnahme führt der Ortsplaner zusammenfassend aus: Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes mit der Verschiebung und geringfügigen Vergrößerung der „bebaubaren Fläche“ des Sternchengebäudes soll der Eigentümerin der geplante Zubau ermöglicht werden. Aufgrund der gegebenen Ausgangssituation und der Planungsabsichten steht die Änderung insbesondere aufgrund der Geringfügigkeit im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und –zielen des OÖ ROG.

**Antrag:**

**GR Othmar Doppelbauer:** Es sollte der Eigentümerin jedenfalls die Möglichkeit gegeben werden, verschiedene geplante Baumaßnahmen auszuführen. **Deshalb stellt er den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für die Änderung Nr. 2 des Flächenwidmungsplanes 4, so wie sie vorliegt und vom Bürgermeister erläutert worden ist, zu fassen.**

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 11: Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 03 - Eichinger, Prambachkirchen –  
Beratung und Beschluss. 031/57 (3935)**

031/57 (3935)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Mit den Ehegatten Eichinger wurde in der Gemeinderatsitzung am 30. Okt. 2014 ein Baulandsicherungsvertrag für 6 neue Bauplätze auf Parz. 4881/1, KG. Gallham, abgeschlossen. Nunmehr hat Herr Eichinger den Umwidmungsantrag gestellt. Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ist diese Fläche als Wohnfunktion ausgewiesen, weshalb entsprechend den Bestimmungen des § 36 Abs. 4 OÖ. Raumordnungsgesetz das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 zur Gänze entfallen kann, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept erfolgt.

Von unserem Ortsplaner Dipl.Ing. Mario Hayder wurde der vorliegende Änderungsplan Nr. 03 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 erstellt und eine Stellungnahme zur geplanten Änderung abgegeben. In dieser wird zusammenfassend festgestellt, dass die beantragte Baulanderweiterung im Einklang zu den Festlegungen des ÖEK Nr. 2 steht, da es sich hier um einen Siedlungsschwerpunkt im Gemeindegebiet handelt. Weiters ist auch die technische Infrastruktur wie Straße, Wasser und Kanal an der Grundstücksgrenze bereits vorhanden.

Mit Schreiben vom 24. Feb. 2015 wurden die betroffenen Grundbesitzer bzw. Grundanrainer nachweislich von der geplanten Änderung verständigt und es wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 21. März 2015 eine Stellungnahme abzugeben. Eine Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 19.3.2015 seitens der Fa. Stern & Hafferl abgegeben, in der um Berücksichtigung verschiedener Punkte ersucht wird, ansonsten erfolgten keine Rückmeldungen.

Mittlerweile wurde der Wasserrechtsbehörde das Kanalprojekt, welches auch die Ableitung und Retention der Oberflächenwässer beinhaltet, zur Genehmigung vorgelegt. Für die gegenständlichen Bauplätze gibt es bereits mehrere Kaufinteressenten, weshalb die Umwidmung ehestmöglich erfolgen soll.

## Flächenwidmungsplan



5. AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN ÖEK NR. 2



## Bebauungskonzept Eichinger



**Bgm. Johann Schweitzer** weist nochmals darauf hin, dass die geplante Retention für das ganze Einzugsgebiet ausgelegt ist.

### **Antrag:**

**GV Kirnbauer- Allerstorfer Michaela** stellt den **Antrag**, die **Änderung Nr. 3** des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, so wie sie vorliegt und vorgetragen worden ist, zu beschließen.

**GV Alois Fraungruber** findet es sehr positiv, dass die geplanten Retentionsmaßnahmen nicht nur die Umwidmungsfläche betrifft, sondern diese für das gesamte Einzugsgebiet ausgelegt wurden.

### **Abstimmung:**

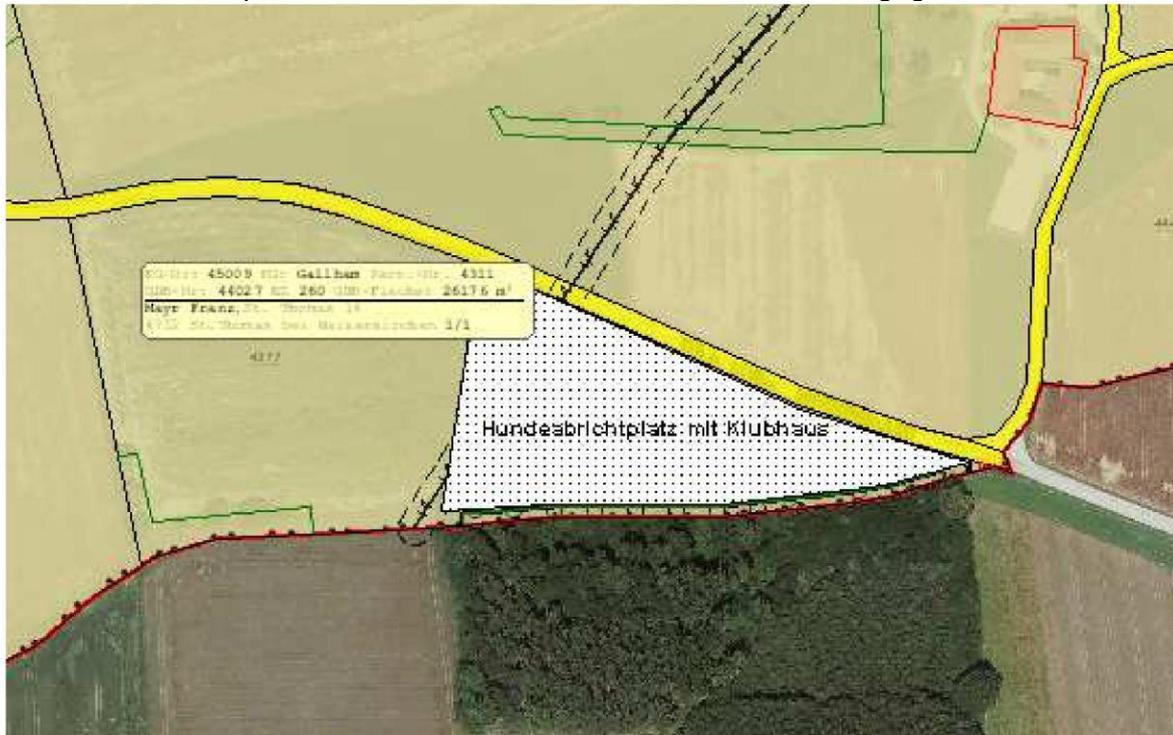
**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

**TOP 12: Mayr Franz, St.Thomas Nr. 14 - Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 - Sonderausweisung für Hundeabrichtplatz auf Parz. 4311, KG. Gallham - Beratung und Beschluss.**

031/59 (3975)

**Bgm. Johann Schweitzer:**

Herr Mayr Franz hat angefragt, ob die Errichtung eines Hundeabrichtplatzes mit einem Klubhaus auf Parz. 4311, KG. Gallham, in der Ortschaft Reith möglich wäre. Dieser Umwidmungswunsch wurde am 24. Feb. 2015 mit den Beamten der Raumordnung und des Naturschutzes besprochen, wobei diese dem Vorhaben ablehnend gegenüberstanden.



Begründet wurde dies damit, dass sich hier um eine isolierte Lage ohne entsprechender Infrastruktur handelt.

Zwischenzeitlich hat Herr Mayr mit Schreiben vom 12.03.2015 einen Änderungsantrag eingebracht, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat.

**AL Hoffmann** verliert den gegenständlichen Antrag vollinhaltlich und zeigt die Lage des vorgesehenen Hundeabrichtplatzes anhand des beigefügten Katasterplanes.

*Ansuchen mit Plan siehe Anhang!*

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Gemeinde in der Vergangenheit in ähnlich gelagerten Fällen derartige Änderungsanträge immer abgelehnt hat. Auch diesen Fall sieht er, wie auch die Zuständigen des Landes, kritisch.

**Antrag:**

**GR Herbert Holzinger stellt den Antrag, die beantragte Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan Nr. 4, aus den vorher zitierten Gründen abzulehnen.**

**GV Robert Reinthaler** kann die vorgebrachten Argumente betreffend Ablehnung nicht ganz nachvollziehen. Gibt es eine schriftliche Stellungnahme der Sachverständigen des Landes?

**GR Willi Kreinecker:** Ein Mindestmaß an Infrastruktur sollte schon vorhanden sein, die Sachverständigen des Landes sind kompetent und deren Aussage ist klar.

**Vzbgm. Rudolf Krautgartner:** Gleich gelagerte Fälle wurden in der Vergangenheit auch in den Infrastrukturausschusssitzungen immer negativ bewertet. Wir sollten eine Linie beibehalten und jetzt nicht gegenteilig handeln. Das sollte jedenfalls gut überlegt werden.

**Bgm. Johann Schweitzer:** Sowohl Naturschutz als auch Raumordnung stehen dem Vorhaben negativ gegenüber. Schriftlich wurde keine Stellungnahme abgegeben. Das Fehlen jeglicher Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser) und unsere Entscheidungen in der Vergangenheit sprechen für eine Ablehnung.

**Abstimmung:**

**Der Antrag von GR Holzinger wird mit 23 JA-Stimmen und 2 Gegenstimmen (Stefan Eichlberger, Karl Rieger) im Sinne der Antragstellung mehrheitlich beschlossen.**

**Dringlichkeitsantrag 1: Gestattungsvertrag - Anschluss Betriebsausfahrt Deschberger an die Bundesstraße B129 - Beratung und Beschluss**

616/30

**Bgm. Johann Schweitzer:** Unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt 8 „*Aufschließung Betriebsgrundstück Deschberger - Beratung und Beschluss*“ hat die Gemeinde für den Anschluss der Betriebsausfahrt Deschberger an die B129 einen Gestattungsvertrag mit dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, abzuschließen. Der Gestattungsvertrag ist gestern eingelangt und sollte auf Grund der Dringlichkeit (Plan Beginn Straßenbau April/Mai) heute beschlossen werden.

Der Gestattungsvertrag liegt vor. Es handelt sich um die übliche Standardvereinbarung bei Anschluss einer Verkehrsfläche einer Gemeinde an eine Landesstraße.

Der **Vorsitzende** und **AL Hoffmann** erklären kurz den Inhalt der Vereinbarung.

**Antrag:**

**GV Ing. Rudolf Eschlböck stellt den Antrag, den vorliegenden Gestattungsvertrag zu beschließen.**

**Abstimmung:**

**Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.**

*Gestattungsvertrag siehe Anhang!*

**a) Geschwindigkeitsmessung Bahnhofstraße**

**AL Hoffmann:**

Die Anrainer der Bahnhofstraße haben den Wunsch nach einer 30 km/h – Beschränkung auf der Bahnhofstraße geäußert. Dazu wurden in der Zeit von 13. bis 26. Februar 2015 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. **AL Hoffmann** informiert grob über die Ergebnisse. Sollte Interesse an Details bestehen, können diese jederzeit auf dem Gemeindeamt eingesehen und erläutert werden.

**GV Alois Fraungruber:**

Eine Möglichkeit wäre auch, durch Änderung des Vorranges eine Geschwindigkeitsreduktion zu erzielen. Derzeit hat die Bahnhofstraße den Vorrang, die Pollhamer Landesstraße vom Gasthaus Wagner kommend den Nachrang. Die Umlegung des Vorranges auf die Pollhamer Landesstraße würde die Kraftfahrzeuglenker jedenfalls zum Abbremsen zwingen. Eine Geschwindigkeitsreduktion könnte somit ohne Baumaßnahmen und daher kostengünstig erfolgen.

**b) Information zur Entscheidung über Beschwerde der Familie Ecker**

**Bgm. Schweitzer:**

Die Ehegatten Ecker Gerhard und Anna, Gföllnerwald 28, haben mit Schreiben vom 19.3.2014 gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 3. März 2014 Beschwerde an das OÖ. Landesverwaltungsgericht erhoben. Die Beschwerde einschließlich des baubehördlichen Verfahrensaktes wurde dem Gericht am 10.4.2014 übermittelt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 5. Jänner 2015 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Gegen diese Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG (Verwaltungsgerichtshofgesetz) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

**Anhang zu TOP 9:**

Gemeinde Prambachkirchen  
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1  
4731 Prambachkirchen

Finanzierung eines Gehsteiges  
Baulos „GS Großsteingrub“  
an einer Landesstraße gemäß  
Öö. Straßengesetz 1991

Bezug: BauE-153.059/2-2015-Hst/Gch

**BESTÄTIGUNG**

der Gemeinde Prambachkirchen betreffend die Finanzierung eines Gehsteiges „GS Großsteingrub“ an der L1221 Daxberger Straße von km 2,410 + 20 bis km 2,410 + 76.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Öö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 22.000,-- Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit 11.000,-- Euro.

Die Gemeinde Prambachkirchen bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Öö. Gemeindeordnung 1990, dass die Zustimmung der Gemeindeaufsicht zum gegenständlichen Projekt vorliegt, die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

.....  
Ort Datum

Für die Gemeinde Prambachkirchen

.....  
(Bürgermeister)

Gemeinderatsbeschluss vom .....

## Anhang zu TOP 12:

Mayr Franz  
St. Thomas Nr. 14  
4732 St. Thomas  
Tel.: 0680/2030771

St. Thomas, am 12.03.2015

An das  
Gemeindeamt  
Marktgemeinde Prambachkirchen  
z.H. Hrn. Bgm. Schweitzer Johann  
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1  
4731 Prambachkirchen

Marktgemeindeamt <b>4731 PRAMBACHKIRCHEN</b> Pol. Bezirk Eferding	
Eingel. 12. März 2015	
Zl. 031/59-1-2015	
(3975) 10	Bürgermeister 

Betr.: Flächenwidmungsplan-Änderung  
Sonderausweisung im Grünland als  
Hundeausbildungsplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beabsichtige die Adaptierung der Parz. Nr.: 4311, KG Prambachkirchen, welche in meinem Eigentum steht, als Hundeausbildungsgelände für den Hundesportverein St. Thomas.

Geplant ist eine vollständig eingezäunte Ausbildungsfläche

- mit entsprechenden Parkplätzen (am Gelände selber, keine Beeinträchtigung der Straße), die mit Schotter befestigt werden.
- Container als Lager für diverse Gerätschaften und Container als Aufenthaltsraum inkl. WC  
Die Container werden optisch ins Landschaftsbild integriert (Holzverkleidung). Der Aufenthaltsraum dient unter anderem für die Abhaltung von Vorträgen zum Erwerb des Sachkundenachweises entsprechend der Oö. Hundehalte-SachkundeVO. Die Container werden mobil aufgestellt, so dass diese bei einer allfälligen Auflösung des Vereines problemlos wieder entfernt werden können. Die Abwasserentsorgung erfolgt auf eigenem Grund (LN).
- Dog Stations mit Hundekotbeutel zur Entfernung von Hundekot werden vom Verein kostenlos in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt (die entsprechende Entsorgung wird via Müllabfuhr vom Verein vorgenommen).

Motivation: Ich, Franz Mayr bin Vorstandsmitglied des ÖRV HSV St. Thomas. Dieser Verein ist Teil des Dachverbandes ÖRV (Österreichischer Rassehundeverein) und steht für die Förderung der Mensch-Hund-Beziehung durch eine hundgerechte und wissenschaftliche fundierte Ausbildung und Beschäftigung.

In diesem Sinne sehen es wir als gemeinnütziger Verein bzw. als ehrenamtliche Trainer als unser Ziel so vielen Mensch-Hund-Teams wie möglich leistbare Unterstützung dahingehend anzubieten, dass die Haltung des Hundes entsprechend den Vorgaben des Öö. Hundehaltegesetzes erfolgt und Probleme jeglicher Art vermieden werden können. Darüber hinaus veranstalten wir regelmäßig Vorträge zum Erwerb des Sachkundenachweises. Dieser wurde bis dato auch von Prambachkirchner Gemeindebürgern im Verhältnis von ca. 30% bei uns erworben. Als aktive Mitglieder, die bei uns mit ihrem Hund eine Ausbildung absolviert haben, zählen wir bis dato rund 20% Prambachkirchner Gemeindebürger. Insgesamt sieht man an den laufend gestiegenen Anfragen zum Erwerb des Sachkundenachweises und Anfragen zu einem Ausbildungsplatz bei uns, dass die Nachfragen die letzten Jahre deutlich gestiegen sind und wir diesen Bedarf an dem derzeitigen Standort nicht mehr decken können. Dies ist auch die Motivation für gegenständliches Ansuchen, da wir – um den Bedarf auch künftig decken zu können – eine größere Ausbildungsfläche als am derzeitigen Standort gegeben, benötigen.

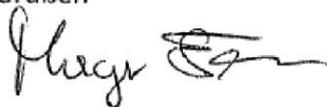
Ich ersuche daher um die notwendige Sonderausweisung dieser Fläche im Grünland. Nach Prüfung vieler Standorte sehe ich bzw. sehen wir diesen Standort als optimal, da die Positionierung zwar im Grünland, jedoch angemessen angrenzend zum Ortsrand der Gemeinde St. Thomas (ca. 480m), sowie zu den umliegenden Wohnhäusern (ca. 125 – 350m) und nächstgelegenen Gebäude (ca. 80m) gelegen ist. Somit ist einerseits gewährleistet, dass die Ausbildungsfläche nicht gänzlich in störender Weise alleine im Grünland besteht, andererseits die Abstände zu den bewohnten Häusern in ausreichendem Maße für ein Hintanstellen von allfällig empfundenen Belästigungen verhindert werden können. Sollten noch Fragen offen sein, stehe ich bzw. der Vorstand vom ÖRV HSV St. Thomas gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Gerne kann auch unser derzeitiger Ausbildungsstandort (Schmidgraben 1, 4732 St. Thomas) besichtigt werden.

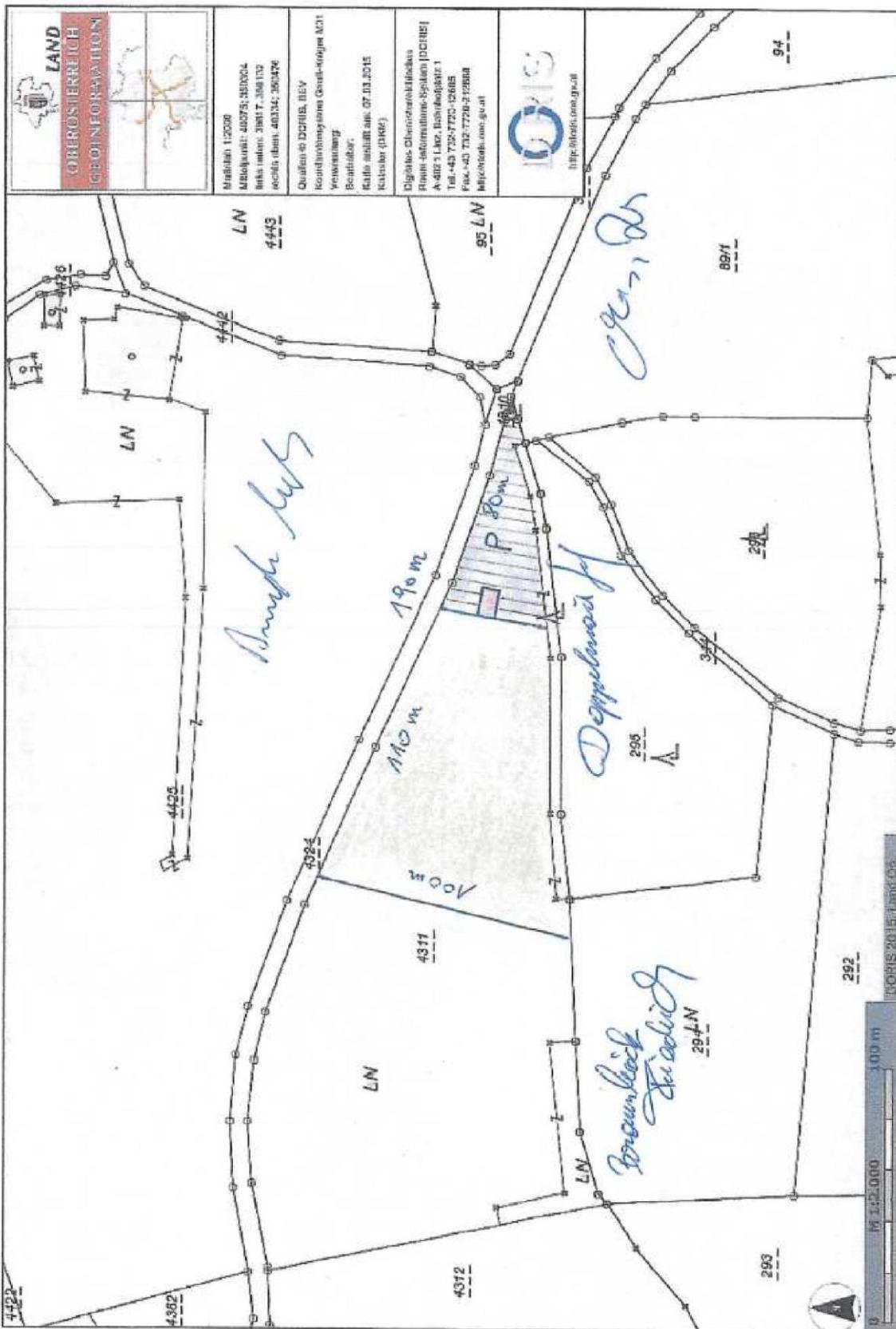
Abschließend darf ich bekannt geben, dass mit den betroffenen Grundstücksnachbarn die beabsichtigte Umwidmung ausführlich besprochen wurde und keine Einwände bestanden haben. Ebenso wurde im Sinne eines gegenseitig respektvollen Umgangs die betroffene Jägerschaft von St. Thomas und Prambachkirchen informiert und Rücksichtnahme im Hinblick auf allfällig relevante Jagdtermine von unserer Seite zugesichert.

Mit der Bitte um positive Erledigung und Unterstützung dieses gemeinnützigen Anliegens verbleibe ich mit Dank im voraus

Mit freundlichen Grüßen



Beilage: Lageplan (1x Plan Ausbildungsfläche, 1x Übersicht mit Abständen)



*Bischof, Franz*



## Anhang zu Dringlichkeitsantrag:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb  
Straßenmeisterei Eferding  
4070 Eferding • Postgütlistraße 19

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
StM-EF-61/2-310-2015-Zöp

Bearbeiter: Hubert Zöpfl  
Tel: (+43 732) 77 20-42410  
Fax: (+43 732) 77 20-218905  
E-Mail: stm-ef.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### **Gestattungsvertrag Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die B129 Eferdingerstraße, bei km 33,8+70m li.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Marktgemeinde Prambachkirchen**, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

#### **1. Präambel**

- 1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche Ortschaftsweg Steinbruch (Betriebszufahrt Deschberger - Unterbruck) an die B129 Eferdingerstraße im Bereich bei km 33,8+70m li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.
- 1.2. Die Gemeinde hat am 17.2.2015 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch die Fa TBV Niedermayr GmbH, 4073 Wilhering erstellte Projekt Stand vom 13.6.2014, Pl.Nr.: 1076.14. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne, Beschreibungen inkl. der Unterlagen bzgl. der Grundabtretung vorgelegt.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

## 2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2 , unter Berücksichtigung Pkt 2.2.
- 2.2. **Die im Plan der FA TBV Niedermayr GmbH, 4073 Wilhering, Pl.Nr.:1076.14 (Stand 13.6.2014 dargestellte Linksabbiegespur ist erst nach Erreichung der Kriterien für die Errichtung einer Linksabbiegespur, zu errichten. Ein Kriterium ist insbesondere dann erreicht, sobald weitere Betriebe über diesen Anschluss aufgeschlossen werden.**
- 2.3. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 , unter Berücksichtigung Pkt 2.2, entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.4. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## 3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. **Bei Erreichen der Kriterien für die Errichtung einer Linksabbiegespur, insbesondere nach weiteren Betriebsansiedlungen, ist die Linksabbiegespur von der Gemeinde zu errichten.**
- 3.3. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 1.10.2015 hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.4. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.6. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

- 3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.8. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.
- 3.9. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG, des Altlastensanierungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.10. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.
- 3.11. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.
- Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.12. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

#### 4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 4 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.
- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses erwachsen.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

#### 5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen.  
Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

## 6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
  - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
  - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
  - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
  - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
  - e) **die Kriterien für die Errichtung einer Linksabbiegespur, insbesondere nach weiteren Betriebsansiedlungen und entsprechenden Verkehrserreger erreicht werden.**
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht allenfalls erforderliche Anmeldung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung
- Anlage 3 Unterlagen bzgl. Grundabtretung Linksabbiegespur

Eferding, am ..... , am .....

.....  
Land Oberösterreich  
Landesstraßenverwaltung

.....  
Marktgemeinde Prambachkirchen  
lt. Gemeinderatsbeschluss vom .....

## Technische Bestimmungen

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl. StM-EF-61/2-310-2015-Zöp

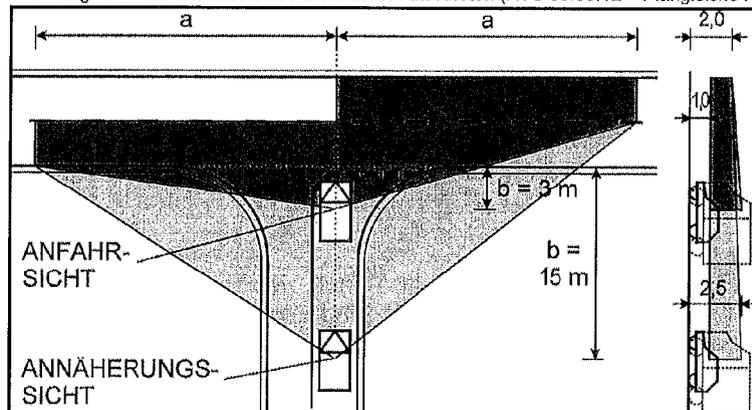
### Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde

1. Die Zufahrt ist bei der Einmündung in die übergeordnete Straße derart auszuführen, dass keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn der Landesstraße abfließen können.
2. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraße berührt werden, so sind diese entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung wieder herzustellen. Der Wasserablauf der Straße darf keinesfalls behindert werden.
3. Die Einmündungstropfete der Zufahrt ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:
  - 30 cm ungebundene untere Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C<sub>NR</sub>
  - 20 cm ungebundene obere Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Kategorie C<sub>NR</sub>
  - 16 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
  - 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,70/100,A1,G2

Der Anschluss der Asphaltbetondeckschicht an den Altbestand der Landesstraße ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

4. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtsichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung 28 der RVS 03.05.12 von jeglicher Verbauung und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten:

Abbildung 28: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten (RVS 03.05.12 – Plangleiche Knoten)



Der Sichtraum ist wie folgt definiert:

**Schenkellänge a = 85 m bzw 230m (Ausfahrtsblickrichtung rechts, Richtung Eferding) m**

**Knotenbeobachtungsdistanz b= 3,0 m**

Zielpunkthöhe 1,0 – 2,0 m über der Fahrbahn

Augpunkthöhe von 1,0 bis 2,5 m über der Zufahrt

Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtraum ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden.

### Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	Johann Schweitzer eh.
Franz Manigatterer (Schriftführer)	Franz Manigatterer eh.

### Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom **21. Mai 2015** wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

### Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	